



A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen
Zahlungsverkehr GmbH.
Landstraßer Hauptstraße 5
Tel.: +43 (1) 713 21 51 – 0
Fax: +43 (1) 713 21 51 – 350
office@a-trust.at
www.a-trust.at

A-Trust

Certification Practice Statement für qualifizierte trust|sign Zertifikate für sichere Signaturen

Version: 1.5

Datum: 22.05.2002

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	13
1.1	Überblick.....	13
1.2	Dokumentidentifikation.....	13
1.3	Zertifizierungsinfrastruktur und Anwendbarkeit.....	14
1.3.1	Zertifizierungsstellen.....	14
1.3.2	Registrierungsstellen	14
1.3.3	Widerrufsdienst.....	14
1.3.4	Anwender	15
1.3.5	Anwendbarkeit.....	15
1.3.6	Zertifizierungshierarchie.....	16
1.3.7	A-Trust Verzeichnisbaum	17
1.4	Ansprechpartner und Kontaktstellen.....	18
1.4.1	Organisation zur Verwaltung dieses Dokuments	18
1.4.2	Kontaktperson.....	18
1.4.3	Verantwortlicher für die Anerkennung anderer Policies	18
2	Generelle Bestimmungen.....	19
2.1	Verpflichtungen.....	19
2.1.1	Verpflichtungen der Zertifizierungsstellen.....	19
2.1.2	Verpflichtungen der Registrierungsstellen	20
2.1.3	Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber	20
2.1.4	Verpflichtungen der Zertifikatsnutzer	22
2.1.5	Verpflichtungen der Verzeichnisdienste	22
2.2	Haftung	23

2.2.1	Haftung der Zertifizierungsstelle	23
2.2.2	Haftung der Registrierungsstelle	24
2.3	Finanzielle Verantwortung	24
2.3.1	Schadensersatz der beteiligten Parteien	24
2.3.2	Treuhänderische Beziehungen.....	24
2.3.3	Administrative Prozesse	24
2.4	Auslegung und (gerichtliche) Durchsetzung	24
2.4.1	Zugrunde liegende Gesetzesbestimmungen.....	24
2.4.2	Trennbarkeit der Bestimmungen, Fortbestehen von Ansprüchen, Vereinigung (Fusion), Kündigung	25
2.4.3	Schlichtungsverfahren.....	25
2.5	Gebühren.....	25
2.5.1	Ausgabe und Erneuerung von Zertifikaten	26
2.5.2	Abrufen von Zertifikaten.....	26
2.5.3	Sperre oder Widerruf von Zertifikaten.....	26
2.5.4	Abrufen von Statusinformationen.....	26
2.5.5	Gebühren für weitere Dienste	26
2.5.6	Richtlinien für Gebührenrückerstattung	26
2.6	Bekanntmachung und Verzeichnisdienste	26
2.6.1	A-Trust Stammzertifikat.....	27
2.6.2	A-Trust CA-Zertifikat.....	27
2.6.3	Widerrufsinformationen	28
2.6.4	Suche nach einem Zertifikat.....	28
2.6.5	Veröffentlichung von Informationen der Zertifizierungsstelle	28
2.6.6	Frequenz der Aktualisierung	30

2.6.7	Zugriffskontrollen.....	30
2.6.8	Verzeichnisse	30
2.7	Audit.....	31
2.7.1	Häufigkeit des Audits	31
2.7.2	Identität bzw. Anforderungen an den Auditor	31
2.7.3	Beziehungen zwischen Auditor und zu untersuchender Partei.....	31
2.7.4	Aspekte des Audits	32
2.7.5	Handlungen nach unzureichendem Ergebnis	32
2.7.6	Bekanntgabe der Ergebnisse.....	32
2.8	Vertraulichkeit.....	32
2.8.1	Vertraulich eingestufte Informationen.....	32
2.8.2	Nicht vertraulich eingestufte Informationen	33
2.8.3	Offenlegung von Informationen zu Sperrungen und Widerruf	33
2.8.4	Offenbarung an Behörden im Rahmen gesetzlicher Pflichten.....	33
2.8.5	Offenbarung im Rahmen zivilrechtlicher Auskunftspflichten.....	33
2.8.6	Weitere Gründe zur Freigabe von vertraulichen Informationen	33
2.9	Urheberrechte und Eigentumsrechte	34
3	Identifizierung und Authentisierung	35
3.1	Erstregistrierung	35
3.1.1	Namenstypen.....	35
3.1.2	Anforderungen an Namen	35
3.1.3	Regeln zur Interpretation unterschiedlicher Namensformen.....	36
3.1.4	Eindeutigkeit von Namen.....	36
3.1.5	Anspruch auf Namen und Beilegung von Streitigkeiten	36
3.1.6	Anerkennung, Bestätigung und Bedeutung von Warenzeichen.....	36

3.1.7	Methode mit der der Besitz des geheimen Schlüssels bewiesen wird.....	36
3.1.8	Authentisierung von Organisationen.....	37
3.1.9	Authentisierung von Individuen.....	37
3.2	Erneute Registrierung / Re-Zertifizierung	37
3.3	Erneute Registrierung nach Widerruf	37
3.4	Sperr- und Widerrufs Antrag	37
4	Betriebliche Anforderungen.....	39
4.1	Antrag auf Ausstellung von Zertifikaten.....	39
4.2	Herausgabe von Zertifikaten.....	39
4.3	Akzeptanz von Zertifikaten.....	40
4.4	Sperren und Widerrufen von Zertifikaten.....	40
4.4.1	Gründe für einen Widerruf	40
4.4.2	Wer kann einen Widerruf anordnen.....	41
4.4.3	Prozedur für einen Widerrufs Antrag	41
4.4.4	Frist bis zur Bekanntgabe des Widerrufs	42
4.4.5	Gründe für eine Sperre	42
4.4.6	Wer kann eine Sperre anordnen und aufheben.....	43
4.4.7	Prozedur für einen Sperrantrag	43
4.4.8	Sperraufhebung.....	44
4.4.9	Frist bis zur Bekanntgabe der Sperre bzw. Sperraufhebung	44
4.4.10	Grenzen einer Sperrperiode	45
4.4.11	Aktualisierungsfrequenz der Widerrufsliste	45
4.4.12	Anforderungen an die Überprüfung durch Widerrufslisten.....	45
4.4.13	Möglichkeiten zur on-line Statusabfrage	46
4.4.14	Anforderungen an die Statusabfrage	46

4.4.15	Weitere Verfahren zur Bekanntgabe von Widerrufen.....	46
4.4.16	Anforderungen an die Überprüfung der weiteren Verfahren zur Bekanntgabe von Widerrufen.....	46
4.4.17	Spezielle Verfahren bei Kompromittierung von privaten Schlüsseln	46
4.5	Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse.....	47
4.5.1	Protokollierte Ereignisse	47
4.5.2	Frequenz der Überprüfung der Protokolldateien.....	48
4.5.3	Aufbewahrungszeitraum der Protokolldateien.....	48
4.5.4	Schutz der Protokolldateien	48
4.5.5	Protokollierungssystem (intern / extern)	49
4.5.6	Benachrichtigung beim Auftreten sicherheitskritischer Ereignisse	49
4.5.7	Bewertungen zur Angreifbarkeit	49
4.6	Archivierung	49
4.6.1	Archivierte Daten.....	49
4.6.2	Aufbewahrungszeiten.....	50
4.6.3	Schutzvorkehrungen.....	50
4.6.4	Anforderungen, die Daten mit Zeitstempeln zu versehen.....	51
4.6.5	System zur Erfassung der Archivierungsdaten (intern / extern).....	51
4.6.6	Prozeduren zum Abrufen und Überprüfen von Daten.....	51
4.7	Schlüsselwechsel von CA- und Root-Schlüssel	51
4.8	Kompromittierung und Notfallplan.....	52
4.8.1	Rechner, Software und/oder Daten sind korrumpiert.....	52
4.8.2	Widerruf von Zertifikaten zu Zertifizierungsstellen- und Dienste-Schlüsseln	53
4.8.3	Schlüsselkompromittierung bzw. Verdacht auf Schlüsselkompromittierung	55
4.8.4	Sicherheitsvorkehrungen nach Katastrophen	55

4.9	Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle	56
5	Physische, verfahrensorientierte und personelle Sicherheitsvorkehrungen	57
5.1	Physische Sicherheitsvorkehrungen	57
5.1.1	Standort und örtliche Gegebenheiten.....	57
5.1.2	Zugangskontrollen	58
5.1.3	Stromversorgung und Klimaanlage.....	59
5.1.4	Wasserschäden.....	59
5.1.5	Feuer	59
5.1.6	Datenträger	59
5.1.7	Müllentsorgung	60
5.1.8	Redundante Auslegung	60
5.2	Verfahrensorientierte Sicherheitsvorkehrungen.....	60
5.2.1	Funktionen der A-Trust	60
5.2.2	Sicherheitskritische Funktionen.....	61
5.2.3	Sonstige (nicht sicherheitskritische) Funktionen.....	63
5.2.4	Anzahl erforderlicher Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten	63
5.2.5	Identifikation und Authentikation der Rollen	65
5.3	Personelle Sicherheitsvorkehrungen.....	65
5.3.1	Anforderungen an das Personal.....	65
5.3.2	Überprüfung des Personals (z. B. Strafregisterauszug)	66
5.3.3	Anforderungen an die Schulung	66
5.3.4	Anforderungen und Häufigkeit von Schulungswiederholungen.....	67
5.3.5	Ablauf und Frequenz der Job Rotation.....	67
5.3.6	Sanktionen für unautorisierte Handlungen.....	67
5.3.7	Anforderungen an Vertragsvereinbarungen mit dem Personal	67

5.3.8	An das Personal auszuhändigende Dokumente	67
6	Technische Sicherheitsvorkehrungen.....	69
6.1	Schlüsselgenerierung und Installation.....	69
6.1.1	Schlüsselgenerierung	69
6.1.2	Auslieferung privater Schlüssel	69
6.1.3	Auslieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsaussteller	70
6.1.4	Auslieferung öffentlicher Schlüssel von der Zertifizierungsstelle an die Signatoren	70
6.1.5	Schlüssellängen.....	70
6.1.6	Parameter zur Schlüsselerzeugung	71
6.1.7	Qualitätsprüfung der Parameter	71
6.1.8	Hardware/Software Schlüsselerzeugung	71
6.1.9	Verwendungszweck der Schlüssel (nach X.509 v3 usage Feld)	71
6.2	Schutz der privaten Schlüssel.....	73
6.2.1	Standards des kryptographischen Moduls	73
6.2.2	Aufteilung privater Schlüssel auf mehrere Personen.....	73
6.2.3	Hinterlegung privater Schlüssel.....	74
6.2.4	Backup privater Schlüssel	74
6.2.5	Archivierung privater Schlüssel	74
6.2.6	Einbringung privater Schlüssel in das kryptographische Modul.....	74
6.2.7	Methode zur Freischaltung / Aktivierung privater Schlüssel.....	75
6.2.8	Methode zur Deaktivierung privater Schlüssel.....	75
6.2.9	Methode zur Vernichtung privater Schlüssel.....	75
6.3	Verwendungszeitraum öffentlicher und privater Schlüssel	76
6.4	Aktivierungsdaten.....	76

6.4.1	Erzeugung und Installation der Aktivierungsdaten (PINs).....	76
6.4.2	Schutz der Aktivierungsdaten	77
6.4.3	Weitere Aspekte zu den Aktivierungsdaten.....	78
6.5	Computer Sicherheitsbestimmungen.....	78
6.5.1	Spezifische Sicherheitsanforderungen an die Computer	78
6.5.2	Bewertung der Computersicherheit.....	78
6.6	Life-Cycle der Sicherheitsvorkehrungen	79
6.6.1	Systementwicklung	79
6.6.2	Sicherheitsmanagement	79
6.6.3	Bewertung	80
6.7	Vorkehrungen zur Netzwerksicherheit.....	80
6.8	Vorkehrungen zur Wartung (Analyse) des kryptographischen Moduls	80
7	Profile von Zertifikaten und Widerrufslisten.....	81
7.1	Zertifikatsprofile	81
7.1.1	A-Trust CA-Zertifikate	82
7.1.2	Zertifikate für Signatoren.....	83
7.1.3	Erweiterungen (certificate extensions)	84
7.1.4	Namensformen	85
7.1.5	Identifikation der Policy	86
7.1.6	Semantik für die Verfahrensweise bei Certificate Policy Extension	86
7.2	Profil der Widerrufsliste	86
7.2.1	Versionsnummern.....	86
7.2.2	CRL und CRL Entry Extensions	86
8	Administration dieser Spezifikation.....	88
8.1	Prozeduren zur Änderung dieses Dokuments.....	88

8.2	Verfahren zur Publizierung und Bekanntgabe.....	88
8.3	Genehmigung und Eignung einer Zertifizierungsrichtlinie.....	89
9	Anhang.....	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Homepage und Verzeichnisse.....	27
Tabelle 2 Örtlichkeiten.....	58
Tabelle 3 Übergeordnete Rollen der A-Trust.....	61
Tabelle 4 Sicherheitsrelevante Rollen.....	62
Tabelle 5 Nicht sicherheitsrelevante Rollen.....	63
Tabelle 6 Anzahl erforderlicher Personen.....	65
Tabelle 7 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten.....	76
Tabelle 8 Profil für CA-Zertifikat.....	82
Tabelle 9 Profil für trust sign Zertifikat.....	83
Tabelle 10 Erweiterungen (CA-Zertifikate).....	84
Tabelle 11 Erweiterungen (trust sign Zertifikat).....	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zertifizierungshierarchie.....	16
Abbildung 2 Verzeichnisbaum.....	17

1 Einleitung

1.1 Überblick

Das Ziel der vorliegenden A-Trust Zertifizierungsrichtlinie besteht darin, die Umsetzung der Ausgabe, Administration und Anwendung von trust|sign Zertifikaten derart festzulegen, dass eine sichere und zuverlässige Durchführung der angebotenen trust|sign Zertifizierungsdienstleistungen sowie der Anwendung der ausgegebenen Zertifikate gewährleistet ist.

Eine Zertifizierungsrichtlinie gibt Auskunft über die Praktiken der Zertifizierungsstellen zur Herausgabe von trust|sign Zertifikaten. Sie dient dazu, die Praktiken intern zu fixieren und den Anwendern die Vorgehensweise der Zertifizierungsstelle zu erläutern. Somit können sich die Anwender ein Bild von den vorhandenen Sicherheitsmaßstäben machen.

Die Gliederung dieses Dokuments orientiert sich an dem internationalen Standard für Zertifizierungsrichtlinien (RFC 2527 - Internet X.509 Public Key Infrastructures, Certificate Policy and Certification Practices Framework) der Internet Society.

1.2 Dokumentidentifikation

Name der Zertifizierungsrichtlinie:	A-Trust Certification Practice Statement für qualifizierte trust sign Zertifikate für sichere Signaturen
Version:	1.5/22.05.2002
Object Identifier:	1.2.040.0.17 (A-Trust) .2 (CPS) .1 (trust sign) .1.5 (Version) vorliegende Version

Der A-Trust OID 1.2.040.0.17 ist bei ÖNORM registriert.

1.3 Zertifizierungsinfrastruktur und Anwendbarkeit

1.3.1 Zertifizierungsstellen

Es existiert eine zentrale Zertifizierungsstelle, die die Schlüssel der Signatoren sowie die Widerruflisten für Zertifikate signiert. A-Trust stellt qualifizierte Zertifikate (gemäß SigG) aus, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit, der trust|sign Karte, basieren.

Darüber hinaus existiert eine Root-Zertifizierungsstelle, welche das Zertifikat und die Widerruflisten für die A-Trust Zertifizierungsstelle signiert. Anwenderzertifikate (Zertifikate der trust|sign Karte) werden von der Root-CA nicht ausgestellt.

Die Zertifikate der A-Trust Root-CA (A-Trust Stammzertifikat) und der A-Trust Zertifizierungsstelle (A-Trust CA-Zertifikat) sind nicht qualifizierte Zertifikate. Die Signaturen, die auf Basis dieser Zertifikate erstellt werden, sind fortgeschrittene Signaturen.

A-Trust erfüllt die Sicherheitsanforderungen nach § 18 [SigG] und hat sich dem freiwilligen Akkreditierungsverfahren gem. § 17 [SigG] bei der Aufsichtsstelle unterzogen.

1.3.2 Registrierungsstellen

In den Registrierungsstellen führen Registration Officers die anwenderrelevanten Arbeiten durch. Diese Aufgaben umfassen neben der sicheren Identifizierung auch die Bearbeitung der Anwenderdaten und die Weiterleitung von Informationen an die übergeordnete Zertifizierungsstelle. Die Aushändigung der Karte erfolgt in der Registrierungsstelle. Sollte der Signator sein Passwort für den Widerruf vergessen haben, so erhält er diese Information in der RA.

1.3.3 Widerrufsdienst

Die Anwender können sich telefonisch bzw. über Fax an den Widerrufsdienst wenden und das Zertifikat widerrufen lassen. Wollen sie eine Sperre durchführen oder aufheben lassen, so ist das nur per Telefonanruf möglich.

1.3.4 Anwender

Unter „Anwender“ sind die Personen zusammengefasst, die trust|sign Zertifikate von A-Trust erhalten (Zertifikatsinhaber bzw. Signatoren), oder welche trust|sign Zertifikate nutzen bzw. den Zertifikatsangaben trauen (Signaturempfänger).

1.3.5 Anwendbarkeit

Dieses Dokument ist relevant für die Zertifizierungsstelle, die angeschlossenen Registrierungsstellen, Dienstleistungen der Zertifizierungs- und Registrierungsstelle und die Anwender. Der zertifizierte Signaturschlüssel des Signators darf ausschließlich für das Erstellen von Signaturen genutzt werden.

Elektronische Signaturen, die in Übereinstimmung mit dieser Zertifizierungsrichtlinie und unter Verwendung der von A-Trust empfohlenen Komponenten und Verfahren erstellt wurden, sind sichere elektronische Signaturen im Sinne des § 2 (3) [SigG]. Werden die von A-Trust empfohlenen Komponenten und Verfahren nicht verwendet, dann werden einfache elektronische Signaturen erzeugt.

Sichere Signaturen sind nur solange gültig, wie die qualifizierten Zertifikate, auf deren Basis sie erstellt wurden.

1.3.6 Zertifizierungshierarchie

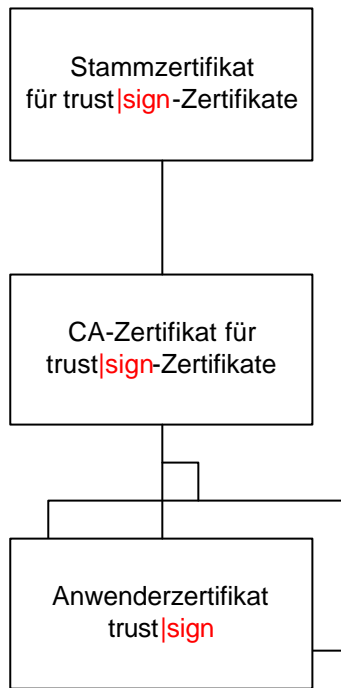


Abbildung 1 Zertifizierungshierarchie

1.3.7 A-Trust Verzeichnisbaum

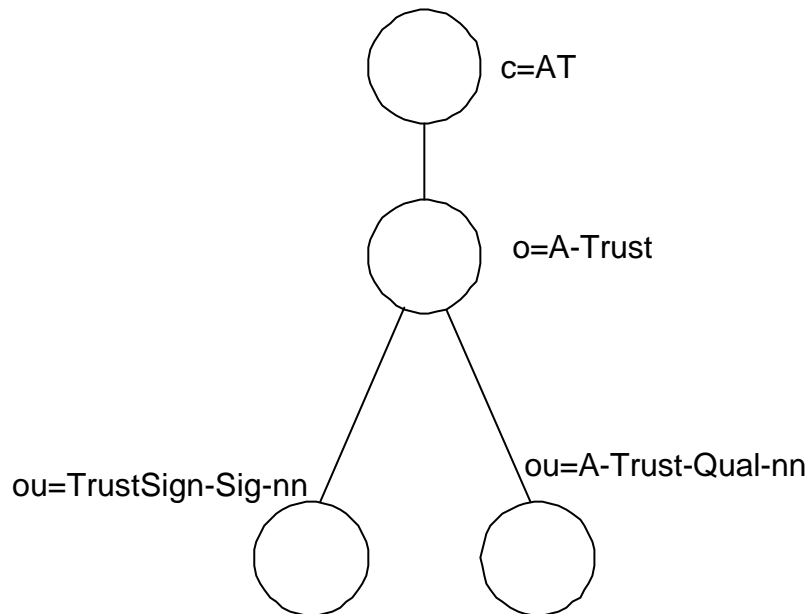


Abbildung 2 Verzeichnisbaum

Das Zertifikat des Schlüssels A-Trust-Qual-nn ist das Stammzertifikat von A-Trust, wobei -nn die Version der A-Trust Root-CA bezeichnet, welche mit dem zugehörigen geheimen Schlüssel digitale Signaturen erstellt.

Mit A-Trust-Qual-nn werden die CA-Zertifikate für trust|sign und die zugehörigen CRLs signiert.

Die Zertifikate der Zertifikatsinhaber von trust|sign Zertifikaten und die zugehörigen CRLs werden mit dem CA-Schlüssel TrustSign-Sig-nn signiert, wobei -nn die Version der A-Trust Zertifizierungsstelle bezeichnet, welche mit dem zugehörigen geheimen Schlüssel digitale Signaturen erstellt.

1.4 Ansprechpartner und Kontaktstellen

1.4.1 Organisation zur Verwaltung dieses Dokuments

Die A-Trust ist für die Organisation und Verwaltung der Zertifizierungsrichtlinie verantwortlich.

1.4.2 Kontaktperson

Kontaktinformationen für trust|sign Zertifikate der A-Trust erhält man auf folgenden Wegen:

- Auf der Homepage der A-Trust:
www.A-Trust.at
- Bei der Infohotline des Call Centers:
Telefonnummer: 0900 833 201
- In jeder Registrierungsstelle der A-Trust und
- auf schriftliche Anfrage an:
A-Trust
Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
Landstraßer Hauptstraße 5
A-1030 Wien

1.4.3 Verantwortlicher für die Anerkennung anderer Policies

Die A-Trust übernimmt die Entscheidung über die Anerkennung anderer Policies.

2 Generelle Bestimmungen

2.1 Verpflichtungen

2.1.1 Verpflichtungen der Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle der A-Trust befolgt die Regelungen der Zertifizierungsrichtlinie, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte erstreckt:

- Die Zertifikate für Signatoren werden im Einklang mit der Zertifizierungsrichtlinie erstellt und können gesperrt, widerrufen oder verlängert werden
- Die Zertifizierungsstelle arbeitet im Einklang mit dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten Sicherheits- und Zertifizierungskonzept.
- Die Zertifizierungsstelle beschäftigt ausschließlich qualifiziertes Personal.
- Die Zertifizierungsstelle kommt ihrer Informationspflicht hinsichtlich Signatoren und Aufsichtsbehörden nach.
- Die Zertifizierungsstelle sorgt durch geeignete Maßnahmen (technisch, organisatorisch, infrastrukturell und personell) für den Schutz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle.
- Der Einsatz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle erfolgt ausschließlich zum Signieren der Zertifikate der Signatoren und zum Signieren der Widerrufslisten.
Anmerkung: Es gibt auch private Schlüssel für andere Zwecke. In diesem Dokument werden nur die privaten Schlüssel für die Ausstellung von Zertifikaten und Widerrufslisten behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht alle ausgestellten Zertifikate (sofern die Ausstellung vom Inhaber gewünscht ist), alle widerrufenen und alle gesperrten Zertifikate. Bei Widerruf und Sperre eines Zertifikats wird der betroffene Signator schriftlich benachrichtigt. Dem Signator steht bei der Antragsstellung die Option frei, die Veröffentlichung seines Zertifikats zu unterdrücken. Es ist dann nicht öffentlich abfragbar, wird aber bei einer Sperre oder einem Widerruf in die Widerrufsliste aufgenommen.

A-Trust hat insbesondere die Verpflichtung eine Liste der für eine sichere Signaturerstellung und -prüfung zu verwendenden Komponenten und Verfahren zu erstellen

und aktuell zu halten und diese den Signatoren und Überprüfern von Zertifikaten jederzeit zugänglich zu machen.

A-Trust informiert die Signatoren über die erfolgte freiwillige Akkreditierung bei der Aufsichtsstelle gem. § 17 [SigG].

2.1.2 Verpflichtungen der Registrierungsstellen

Die Registrierungsstellen der A-Trust befolgen die Regelungen der Zertifizierungsrichtlinie, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte erstreckt:

- Die Registrierungsstellen arbeiten im Einklang mit dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten Sicherheits- und Zertifizierungskonzept.
- Die Registrierungsstellen stellen die Einhaltung der Identifikations- und Authentifikationsmechanismen sicher, die in der Zertifizierungsrichtlinie beschrieben sind.
- Die Registrierungsstellen beschäftigen Personal mit angemessener Qualifikation.
- Die Registrierungsstellen übergeben die trust|sign Karte ausschließlich an den Signator persönlich. A-Trust stellt dem Signator insbesondere folgende Dokumente elektronisch zur Verfügung:
 - Vertragsbedingungen,
 - Entgeltbestimmungen sowie
 - Certification Practice Statement, Certificate Policy und die Belehrungen für den Signator.

2.1.3 Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber

Die Signatoren haben sich an die Richtlinien dieses Dokuments zu halten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Die Signatoren verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der trust|sign Policy, der Zertifizierungsrichtlinie und den Entgelt-

bestimmungen von A-Trust als Grundlage für den abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen.

- Der Signator ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, die er bei der Registrierung macht und wirkt gemäß den in der Zertifizierungsrichtlinie angegebenen Verfahren zur Identitätsfeststellung und Authentikation mit.
- Der Signator ist verpflichtet, seinen privaten Schlüssel angemessen zu schützen. Dies umfasst insbesondere keinen Zugriff durch unautorisierte Personen auf die trust|sign Karte zuzulassen und die Aktivierungsdaten (PIN) des privaten Schlüssels nicht weiterzugeben. Dazu gehört weiters die Verwendung eines von A-Trust auf ihrer Homepage empfohlenen Kartenlesegeräts.
- Falls nötig initiiert der Signator unverzüglich die Sperre oder den Widerruf seines Zertifikats. Wird die Sperre nicht nach einem vorgegebenen Zeitraum aufgehoben, so erfolgt automatisch ein Widerruf des Zertifikats.
- Der Signator setzt sein Zertifikat nur zu dem im Zertifikat angegebenen Zweck ein. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats gültige Zertifizierungsrichtlinie und die zugehörige Policy.

Der Signator ist verpflichtet, bescheinigte technische Komponenten und Verfahren für die Erstellung der sicheren elektronischen Signatur einzusetzen.

Er muss weiters dafür Sorge tragen, dass auf dem PC-Arbeitsplatz, an welchem die sichere digitale Signatur erstellt wird, kein unbefugt eingebrachter Programmcode zur Anwendung kommt. Dazu soll er die folgenden Vorgaben von A-Trust einhalten:

- Der Signator muss alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um unbefugten Zugriff auf seinen PC-Arbeitsplatz und die darauf befindlichen Daten zu verhindern.
- A-Trust verpflichtet den Signator, sich an die Empfehlungen des Herstellers des von ihm verwendeten Betriebssystems sowie an die Empfehlungen der Hersteller der anderen Software-Produkte, die er installiert hat, zu halten.

Der Signator ist verpflichtet, die jeweiligen nationalen Ausführbestimmungen sowie etwaige nationale Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.

2.1.4 Verpflichtungen der Zertifikatsnutzer

Den Zertifikatsnutzern von trust|sign Zertifikaten (Signaturempfänger) wird empfohlen, vor der Akzeptanz folgende Prüfungen durchzuführen:

- Der Zertifikatsnutzer prüft die digitale Signatur.
- Der Zertifikatsnutzer prüft die Gültigkeit des Zertifikats.
- Die Zertifikatsnutzer prüft, ob das Zertifikat zweckgemäß (d.h. für die Erstellung einer Signatur) eingesetzt wurde.

Wenn der Überprüfer eines Zertifikats eine sichere Signaturprüfung durchzuführen beabsichtigt, dann empfiehlt ihm A-Trust die Verwendung der für eine sichere Überprüfung einer Signatur empfohlenen Komponenten und Verfahren.

Wenn die Signaturprüfung mittels automatisierter Verarbeitung erfolgt, dann liegt es im Ermessen des Betreibers dieser Überprüfung mit welchen Verfahren sie durchgeführt wird.

2.1.5 Verpflichtungen der Verzeichnisdienste

Der Verzeichnisdienst veröffentlicht in regelmäßigen Abständen

- die ausgestellten Zertifikate, die zur Veröffentlichung freigegeben sind, sowie Listen der
- gesperrten und
- widerrufenen Zertifikate.

Der Zertifikatsdienst ist verpflichtet, diese Listen in regelmäßigen Abständen, wie in dieser Zertifizierungsrichtlinie vereinbart, zu aktualisieren und hochverfügbar zu halten.

2.2 Haftung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit der Zertifizierungsrichtlinie, Policy und den Entgeltbestimmungen der A-Trust in der jeweils gültigen Form die Grundlage für den abgeschlossenen Vertrag.

2.2.1 Haftung der Zertifizierungsstelle

A-Trust haftet gegenüber Dritten, die auf die Richtigkeit des Zertifikats vertraut haben, dass

- die Signaturerstellungsdaten und die ihnen zugeordneten Signaturprüfdaten einander bei der Verwendung der von der A-Trust bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte und Verfahren in komplementärer Weise entsprechen,
- das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich widerrufen wird und ein Widerrufsdienst verfügbar ist,
- die Anforderungen des SigG § 7 erfüllt und für die Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten technische Komponenten und Verfahren nach SigG § 18 verwendet werden,
- sie die X.509-Standards einhält,
- die Abläufe, die in der gegenständlichen Zertifizierungsrichtlinie beschrieben sind, einhält.

A-Trust haftet weiters für die Korrektheit einer sicheren digitalen Signatur, wenn diese unter Einhaltung aller von A-Trust dem Signator auferlegten Vorschriften und unter Verwendung der empfohlenen Komponenten und Verfahren erstellt wurde.

A-Trust kann in den Zertifikaten eine Haftungsobergrenze festlegen. Ist ein solches Transaktionslimit im Zertifikat enthalten, haftet A-Trust nur bis zu diesem Betrag. Wenn kein Betrag angegeben ist, liegt keine Haftungsbeschränkung vor.

Kann ein Geschädigter nachweisen, dass A-Trust Verpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen missachtet hat, so wird vermutet, dass der Schaden dadurch eingetreten ist (gemäß SigG §23 (3)).

A-Trust haftet nicht, wenn sie nachweist, dass sie und ihre Mitarbeiter an der Verletzung ihrer Verpflichtungen kein Verschulden trifft (gemäß SigG §23 (3)).

A-Trust haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder ideellen Schaden des Nutzers.

Die Zertifizierungsstelle haftet für die Registrierungsstellen.

2.2.2 Haftung der Registrierungsstelle

A-Trust haftet für die Tätigkeiten der Registrierungsstellen laut Sicherheits- und Zertifizierungskonzept.

2.3 Finanzielle Verantwortung

2.3.1 Schadensersatz der beteiligten Parteien

Keine Bestimmungen.

2.3.2 Treuhänderische Beziehungen

Keine Bestimmungen.

2.3.3 Administrative Prozesse

Keine Bestimmungen.

2.4 Auslegung und (gerichtliche) Durchsetzung

2.4.1 Zugrunde liegende Gesetzesbestimmungen

Der zwischen A-Trust und dem Signator geschlossene Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht und richtet sich nach SigG und SigV. Im Verhältnis zu aus-

ländischen Signatoren wird die Anwendung des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.

Sichere elektronische Signaturen, die in Übereinstimmung mit dieser Zertifizierungsrichtlinie auf Basis eines qualifizierten trust|sign Zertifikats für sichere Signaturen erstellt wurden, sind in ihrer Rechtswirkung gemäß § 4 Abs 1 [SigG] einer eigenhändigen Unterschrift grundsätzlich gleichgestellt und entsprechen Artikel 5.1 der EU-Richtlinie (siehe [SigRL]). Ausnahmen können sich aus vertraglichen und gesetzlichen Vereinbarungen ergeben (siehe § 4 [SigG]).

2.4.2 Trennbarkeit der Bestimmungen, Fortbestehen von Ansprüchen, Vereinigung (Fusion), Kündigung

A-Trust ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag auf Dritte zu übertragen. Dem Signator entsteht dadurch kein besonderes Kündigungsrecht, solange der Dritte die Rechten und Pflichten des Vertrags erfüllt.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie der Zertifizierungsrichtlinie werden dem Signator vor der Zertifikatserneuerung schriftlich mitgeteilt. Ändert A-Trust die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat der Signator jederzeit die Möglichkeit zu kündigen. Widerspricht der Signator den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen eines Monats, so gelten diese als akzeptiert.

2.4.3 Schlichtungsverfahren

Keine Bestimmungen.

2.5 Gebühren

Die aktuell gültige Gebührenregelung findet sich in der Entgeltregelung. Alle Entgelte, die nicht im Grundentgelt enthalten sind, werden mit der Nutzung der jeweiligen Leistung fällig.

2.5.1 Ausgabe und Erneuerung von Zertifikaten

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist jährlich jeweils am ersten Tag des neuen Jahres zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht am ersten Tag der betriebsfähigen Bereitstellung und das Entgelt ist im voraus zu bezahlen.

2.5.2 Abrufen von Zertifikaten

Der Abruf von trust|sign Zertifikaten über den Verzeichnisdienst der A-Trust ist kostenfrei.

2.5.3 Sperre oder Widerruf von Zertifikaten

Die Sperre oder der Widerruf eines Zertifikats ist kostenfrei.

2.5.4 Abrufen von Statusinformationen

Der Zugang zu Widerruflisten und Statusinformationen ist gebührenfrei.

2.5.5 Gebühren für weitere Dienste

Die A-Trust stellt eine Hilfestellung in Form eines gebührenpflichtigen Call Centers bereit.

2.5.6 Richtlinien für Gebührenrückerstattung

Der Signator hat keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat der Signator das Entgelt bis zum Ende der Abrechnungsperiode (Ende des Kalenderjahres) zu entrichten.

2.6 Bekanntmachung und Verzeichnisdienste

A-Trust stellt folgende Web-Seiten und Verzeichnisse bereit:

Bekanntmachungen:	www.a-trust.at/
Verzeichnisdienst:	ldap.a-trust.at/
Widerrufliste:	ldap.a-trust.at/
OCSP:	ocsp.a-trust.at/

Tabelle 1 Homepage und Verzeichnisse

Die Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren für die sichere Signaturerstellung und –prüfung stellt A-Trust auf ihrer Homepage unter

- http://www.a-trust.at/docs/verfahren/TrustSign/TrustSign_Verfahren.pdf

zur Verfügung.

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 17.

2.6.1 A-Trust Stammzertifikat

Das A-Trust Stammzertifikat ist unter

- <https://www.a-trust.at/certs/A-Trust-Qual-nnx.crt> oder
- <http://www.a-trust.at/certs/A-Trust-Qual-nnx.crt>

zu finden, wobei -nn die Versionsnummer der A-Trust Root-CA bezeichnet und x die Generationsbezeichnung des Root-CA-Schlüssels ist (z. B. A-Trust-Qual-01a.crt).

Der Download des Stammzertifikats kann auf sichere Weise über https erfolgen ebenso wie auch über http.

Über den entsprechenden Menüpunkt auf der A-Trust Homepage oder direkt unter dem oben angeführten Link kann der Download des Stammzertifikats erfolgen.

2.6.2 A-Trust CA-Zertifikat

Das benötigte A-Trust CA-Zertifikat ist unter

- <https://www.a-trust.at/certs/TrustSign-Sig-nnx.crt> oder
- <http://www.a-trust.at/certs/TrustSign-Sig-nnx.crt>

zu finden, wobei -nn die Versionsnummer der A-Trust Zertifizierungsstelle bezeichnet und x die Generationsbezeichnung des Zertifizierungsschlüssels ist (z. B. TrustSign-Sig-01a.crt).

Der Download des Zertifikats der A-Trust Zertifizierungsstelle kann auf sichere Weise über https erfolgen ebenso wie auch über http.

Über die A-Trust Homepage kann der Download des CA-Zertifikats erfolgen.

2.6.3 Widerrufsinformationen

Verteilungspunkte für die Zertifikatssperr- und –widerrufslisten (CRLs):

`ldap://ldap.a-trust.at/ou=TrustSign-SIG-nn,o=A-Trust,c=AT?certificaterevocationlist?`

(-nn bezeichnet die Versionsnummer der A-Trust Zertifizierungsstelle, z. B. ou=TrustSign-SIG-nn).

Sichere Abfrage der CRL über https:

- https://www.a-trust.at/html/crl_about.asp?CA=TrustSign-Sig

2.6.4 Suche nach einem Zertifikat

Für die Suche nach einem bestimmten Zertifikat (Suchkriterien sind wahlweise Nachname, Vorname oder E-Mailadresse) und den Download eines gefundenen Zertifikats steht auf der A-Trust Homepage ein Formular zur Verfügung.

Sichere Abfrage eines Zertifikats über https:

- <https://www.a-trust.at/html/ldaptrust.asp?CA=TrustSign>

2.6.5 Veröffentlichung von Informationen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht

- die jeweils gültige Zertifizierungsrichtlinie,

- die jeweils gültige Certificate Policy,
- die gültige Entgeltregelung,
- die Ergebnisse der Audits durch die Aufsichtsbehörden,
- interne Auditinformationen, sofern die Sicherheit der A-Trust nicht gefährdet ist,
- das Zertifikat der Zertifizierungsstelle,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- die Belehrungen für den Signator,
- die Information über die zu verwendenden Komponenten und Verfahren,
- eine Liste mit Kontaktstellen bzw. Registrierungsstellen,
- die Information über die freiwillige Akkreditierung bei der Aufsichtsstelle gem. § 17 [SigG].

auf ihrer Homepage www.a-trust.at.

Diese Informationen werden hochverfügbar gehalten. Ausfallzeiten, die durch Systemfehler anfallen, werden so gering wie möglich gehalten.

Die Signatoren werden zusätzlich informiert über:

- Widerruf des Schlüssels der Zertifizierungsstelle,
- Kompromittierung oder Verdacht auf Kompromittierung des Schlüssels der Zertifizierungsstelle,
- längeren Ausfallzeiten von Diensten (z. B. nach einem Katastrophenfall in der Zertifizierungsstelle),
- wesentliche Änderungen der Zertifizierungsrichtlinie vor der Zertifikats-erneuerung und
- Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle.

A-Trust stellt alle Informationen wie folgt bereit:

- Auf der Web-Seite www.a-trust.at
- Optional: in einem elektronischen Newsletter per Email

- Optional: Briefsendung
- Optional: Printmedien oder TV

Informationen, die nur einzelne Signatoren betreffen, werden diesen direkt zugestellt. Ist eine Vielzahl von Signatoren betroffen, wird eine der o. a. Alternativen ausgewählt. Insbesondere im Notfall bieten sich die Printmedien oder TV zur schnellen Bekanntgabe z. B. einer Kompromittierung des A-Trust-Schlüssels an.

2.6.6 Frequenz der Aktualisierung

Eine Aktualisierung der Zertifizierungsrichtlinie erfolgt gemäß Kapitel 8.

2.6.7 Zugriffskontrollen

Zugriffskontrollen stellen sicher, dass die Anwender nur lesenden Zugriff auf die Veröffentlichungen der A-Trust haben. Nur autorisierte Mitarbeiter der A-Trust haben die Möglichkeit, Änderungen an den Dokumenten und die Administration der Verzeichnisse für Zertifikate sowie der Widerrufslisten vorzunehmen.

2.6.8 Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden von der Zertifizierungsstelle unterhalten:

- Ein öffentlich zugängliches Verzeichnis; es enthält die Zertifikate der Zertifizierungsstellen, die Widerrufslisten und die Zertifikate der Signatoren.
- Eine öffentliche Web-Seite, auf der diese Zertifizierungsrichtlinien abrufbar sind und weitere allgemeine Informationen den Anwendern zugänglich sind.

2.7 Audit

2.7.1 Häufigkeit des Audits

Das erstmalige Audit zur Akkreditierung der Zertifizierungsstelle erfolgt im Auftrag der Aufsichtsbehörde bei Aufnahme des Betriebs.

Danach werden Audits in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Darüber hinaus werden jährlich interne, von A-Trust in Auftrag gegebene, Revisionen und Audits durchgeführt.

Audits werden stichprobenhaft in allen A-Trust Liegenschaften und Registrierungsstellen durchgeführt.

2.7.2 Identität bzw. Anforderungen an den Auditor

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Auditor für die in ihrem Auftrag durchzuführenden Audits.

Interne Audits, die von A-Trust im Rahmen ihrer Qualitätssicherung beauftragt werden, werden im Rahmen der Revision durch externe Auditoren durchgeführt.

2.7.3 Beziehungen zwischen Auditor und zu untersuchender Partei

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Auditor, der in ihrem Auftrag die Überprüfung vornimmt.

Von A-Trust beauftragte Audits werden von externen Beratern, welche über die notwendige Qualifikation verfügen, durchgeführt.

2.7.4 Aspekte des Audits

Der Auditor überprüft, ob die Zertifizierungsstelle gemäß der Angaben in der Zertifizierungsrichtlinie und dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept arbeitet. Dies gilt ebenfalls für die zu untersuchenden Liegenschaften. Der Auditor versichert sich des sachgemäßen Einsatzes und der Angemessenheit der kryptographischen Komponenten.

2.7.5 Handlungen nach unzureichendem Ergebnis

Das Audit kann mit einem unzureichenden Ergebnis abgeschlossen werden, das die folgenden Konsequenzen nach sich zieht:

- Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle muss widerrufen werden, und der Betrieb wird eingestellt.
- Der Zertifizierungsstelle wird eine Frist zur Behebung der beanstandeten Mängel eingeräumt, sie bleibt aber weiterhin mit Auflagen versehen in Betrieb.

2.7.6 Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die Informationen aus dem Audit. Darüber hinaus wird die A-Trust zusätzliche Informationen – sofern dadurch nicht die Sicherheit gefährdet wird – bereitstellen.

2.8 Vertraulichkeit

2.8.1 Vertraulich eingestufte Informationen

Die A-Trust verpflichtet sich, die vom Signator bekannt gegebenen Daten vertraulich im Sinne des Datenschutzgesetzes zu behandeln. Die Daten, die bei der Anmeldung angegeben werden, werden ausschließlich für die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle benutzt. Bei der Verwendung von Pseudonymen durch den

Signator muss die A-Trust den ihr bekannten korrekten und vollständigen Namen des Signators an berechnigte Dritte weitergeben.

Als vertrauliche Daten werden alle nicht veröffentlichten Zertifikate sowie alle persönlichen Daten angesehen, die nicht Bestandteil des Zertifikats sind.

2.8.2 Nicht vertraulich eingestufte Informationen

Als nicht vertrauliche Daten werden die Informationen in den ausgestellten und veröffentlichten Zertifikaten sowie die Widerrufslisten angesehen.

2.8.3 Offenlegung von Informationen zu Sperren und Widerrufen

Gründe, die zur Sperre oder zu einem Widerruf führen, werden im Verzeichnis- und Widerrufsdienst veröffentlicht.

2.8.4 Offenbarung an Behörden im Rahmen gesetzlicher Pflichten

Die A-Trust gibt die persönlichen Daten des Signators nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter (gemäß SigG §11).

2.8.5 Offenbarung im Rahmen zivilrechtlicher Auskunftspflichten

Die A-Trust gibt die persönlichen Daten des Signators nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter (gemäß SigG §11).

2.8.6 Weitere Gründe zur Freigabe von vertraulichen Informationen

Die A-Trust gibt die persönlichen Daten des Signators nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter (gemäß SigG §11).

2.9 Urheberrechte und Eigentumsrechte

Die Urheber- und Eigentumsrechte an den folgenden Dokumenten liegen bei A-Trust:

- Sicherheits- und Zertifizierungskonzept
- Zertifizierungsrichtlinie
- Certificate Policy
- Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren zur Erstellung und Prüfung sicherer elektronischer Signaturen

Die Urheber- und Eigentumsrechte an den folgenden Schlüsseln liegen bei A-Trust:

- Private Schlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters und
- Öffentliche Schlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters.

Die Urheber- und Eigentumsrechte der folgenden Schlüssel liegen bei dem Signator:

- Privater Schlüssel des Signators sowie
- Öffentlicher Schlüssel des Signators.

3 Identifizierung und Authentisierung

3.1 Erstregistrierung

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 4.

3.1.1 Namenstypen

Die Angaben des Signators werden in zwei Kategorien eingeteilt. Dies sind zum einen die erforderlichen und zum anderen die optionalen Angaben. Es sind folgende Daten aufzunehmen:

- Name für das trust|sign Zertifikat: Nachname und Vorname sind erforderlich. Es kann alternativ auch ein Pseudonym gewählt werden. Der korrekte und vollständige Name muss der Registrierungsstelle und Zertifizierungsstelle auch bei Verwendung eines Pseudonyms bekannt sein.
- Die Angabe der postalischen Adresse ist erforderlich.
- Die Angabe der Meldeadresse ist optional.
- Auf der Kartenoberfläche der trust|sign Karte stehen zwei Zeilen für Informationen zur Verfügung. Die erste Zeile ist erforderlich, die zweite Zeile ist optional.
- Die Angabe einer Email-Adresse ist optional und wird, wenn vorhanden, in die Zertifikatserweiterungen aufgenommen.

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 5.

3.1.2 Anforderungen an Namen

Der Name des Signators muss entsprechend dem bei der Registrierung vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis erfasst werden.

Wird ein Pseudonym verwendet, so muss es wie folgt codiert werden:
„Pseudonym: Pseudonymbezeichnung“.

Gemäß §8 (4) SigG darf ein verwendetes Pseudonym weder anstößig noch offensichtlich zur Verwechslung mit Namen oder Kennzeichen geeignet sein.

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 5.

3.1.3 Regeln zur Interpretation unterschiedlicher Namensformen

Keine Bestimmungen.

3.1.4 Eindeutigkeit von Namen

Jeder Signator erhält eine 12-stellige Identifikationsnummer (Cardholder Identification Number, abgekürzt CIN). Diese Nummer ist ein Teil des eindeutigen Namens des Signators und ermöglicht die eindeutige und unveränderliche Zuordnung zu einem Signator.

3.1.5 Anspruch auf Namen und Beilegung von Streitigkeiten

Keine Bestimmungen.

3.1.6 Anerkennung, Bestätigung und Bedeutung von Warenzeichen

Keine Bestimmungen.

3.1.7 Methode mit der der Besitz des geheimen Schlüssels bewiesen wird

Die Karte wird mit einem generierten Schlüsselpaar für das Signieren an den Signator persönlich übergeben. Somit ist kein Beweis des Besitzes eines zum öffentlichen Schlüssel gehörenden privaten Schlüssels erforderlich.

3.1.8 Authentisierung von Organisationen

Keine Bestimmungen.

3.1.9 Authentisierung von Individuen

Die Angaben des Antragstellers werden bei der Abholung der Karte in der Registrierungsstelle durch den Registration Officer überprüft. Der Antragsteller beweist seine Identität durch das Vorlegen eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises. Dabei sind nur ein Personalausweis, ein Reisepass, eine Identitätskarte oder ein Führerschein zulässig. Für Ausländer werden nur gültige Reisepässe in englischer Sprache oder beglaubigte Abschriften zugelassen.

3.2 Erneute Registrierung / Re-Zertifizierung

Der Signator kann eine neue oder auch eine Zusatzkarte beantragen. Der Vorgang verläuft analog zur Erstregistrierung. Dabei sind allfällige Änderungen in den personenbezogenen Daten anzugeben. Die Identifikationsnummer des Karteninhabers wird dabei nicht verändert.

3.3 Erneute Registrierung nach Widerruf

Nach dem Widerruf eines Zertifikates kann der Signator eine neue trust|sign Karte beantragen. Der Vorgang entspricht den Abläufen einer erneuten Registrierung / Re-Zertifizierung.

3.4 Sperr- und Widerrufs Antrag

Sperrungen und Widerrufe werden entsprechend Abschnitt 4.4 gehandhabt. Der Signator kann sein Zertifikat per Telefon sperren oder eine Sperre aufheben lassen und per Telefon oder Fax einen Widerruf veranlassen.

Dazu muss der Signator zumindest seinen Namen, die Seriennummer bzw. Kartennummer seines Zertifikates und sein Sperr- und Widerrufspasswort bzw. sein Sperr- und Wiederaufhebungspasswort angeben.

Sollte er sein Sperr- und Widerrufspasswort nicht wissen, ist eine Sperre nur mit folgenden Angaben möglich:

- Vollständiger Name,
- Pseudonym (falls verwendet),
- Geburtstag und
- Geburtsort.

Eine Sperre kann innerhalb von drei Werktagen wieder aufgehoben werden.

Wenn das Passwort für einen Widerruf vergessen wurde, muss der Signator sein Passwort in der Registrierungsstelle erfragen. Dazu muss er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis identifizieren.

Wenn das Sperraufhebungspasswort vergessen wurde, gibt es keine Möglichkeit die Sperre wieder aufzuheben.

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 17.

4 Betriebliche Anforderungen

4.1 Antrag auf Ausstellung von Zertifikaten

Der Antrag kann persönlich, per Telefon oder in schriftlicher Form (Brief, Email, Fax) erfolgen. Die Registrierungsstelle entscheidet über die Art und Weise der Antragsbereitstellung für den Kunden. Dabei kann es sich um ein Papier- oder aber auch ein Internet-Formular handeln.

Der Antragsteller erhält

- die PIN-Daten sowie
- den Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats laut SigG.

Der Inhalt dieses Abschnitts entspricht Forderung aus SigV §15 (1) Ziffer 4.

4.2 Herausgabe von Zertifikaten

Die mit den Schlüsseln versehene trust|sign Karte wird mit einer Folie versiegelt und an die vom Antragsteller angegebene Registrierungsstelle weitergeleitet. Der Antragsteller selbst erhält auf postalischem Weg einen Brief mit der Initial-PIN und dem von ihm festgelegten Passwort für die Sperre und den Widerruf des Zertifikats. Zusätzlich wird ihm das Antragsformular auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats zugeschickt.

Für die Ausgabe der Karte an den Antragsteller muss dieser persönlich in der von ihm angegebenen Registrierungsstelle vorstellig werden. Der Registration Officer darf die Karte erst herausgeben, wenn

- er die Identität des Antragstellers anhand eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, Identitätskarte oder Führerschein) überprüft hat,
- der Antragsteller den Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats mit seinen Antragsdaten auf Korrektheit überprüft und mit seiner Unterschrift versehen hat,
- der Antragsteller den Erhalt des Briefes mit PIN und Passwort für Sperre und Widerruf bestätigt hat,

- der Antragsteller über die Sicherheitsrichtlinien belehrt wurde und dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat, sowie
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.

4.3 Akzeptanz von Zertifikaten

Für die Ausgabe der Karte durch den Registration Officer muss der Antragsteller persönlich in der von ihm angegebenen Registrierungsstelle vorsprechen. Er hat die im Abschnitt 4.2 aufgeführten Schritte zu unternehmen, um die Karte zu erhalten.

4.4 Sperren und Widerrufen von Zertifikaten

trust|sign Zertifikate können vorübergehend gesperrt werden. Diese Sperre kann auch in einen endgültigen Widerruf umgewandelt werden. Ebenso ist ein sofortiger und permanenter Widerruf des Zertifikats möglich.

4.4.1 Gründe für einen Widerruf

Der Widerruf eines trust|sign Zertifikats wird erforderlich, wenn

- Angaben im Zertifikat nicht mehr korrekt sind,
- der Signator seine Karte verloren hat bzw. sie wegen Funktionsuntüchtigkeit nicht mehr einsetzen kann,
- Verdacht auf eine Kompromittierung besteht bzw. eine Kompromittierung vorliegt,
- der Zertifizierungsstelle ein wesentlicher Verstoß des Signators gegen diese Richtlinien oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt wird,
- die Frist einer Aufhebung einer Sperre abläuft,
- das Vertragsverhältnis beendet wird oder

- die eingesetzten Algorithmen nicht mehr den Sicherheitserwartungen entsprechen und dadurch eine sichere Anwendung der Signaturerstellungsdaten nicht mehr gegeben wäre.

4.4.2 Wer kann einen Widerruf anordnen

Ein Widerruf eines trust|sign Zertifikats kann bei dem Vorliegen eines Grundes nach 4.4.1 angeordnet werden durch:

- den betreffenden Signator,
- die Zertifizierungsstelle selbst und
- jeden, der das Passwort für den Widerruf kennt.

4.4.3 Prozedur für einen Widerrufs Antrag

Ein Widerruf kann durch den Signator vorgenommen werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- Der Signator wendet sich per Telefon an den Widerrufsdienst.
- Der Signator veranlasst den Widerruf per Fax.
- Bei Vergessen des Passworts für den Widerruf besucht der Signator eine Registrierungsstelle und wendet sich an einen Registration Officer, um das Passwort zu erfragen. Danach ruft er beim Widerrufsdienst an.

Dabei ergeben sich einige Anforderungen an den Ablauf der jeweiligen Alternative. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

- Telefonat: Der Signator kann rund um die Uhr einen Widerruf per Telefon vornehmen. Die Authentikation erfolgt nur über das Sperr- und Widerruf-Passwort, welches der Antragsteller bei der Antragsausfüllung selbst festgelegt hat. Das Telefonat wird auf Band gespeichert und gemäß SigV §16 (2) mindestens 33 Jahre archiviert. Die für einen Widerruf benötigten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Persönliche Daten (vollständiger Name, Geburtstag und -ort),
 - Passwort für den Widerruf,
 - Identifikationsnummer des Signators oder Kartenummer oder
 - Seriennummer des Zertifikats.
- Fax: Der Signator kann von 0 bis 24 Uhr einen Widerruf per Fax vornehmen. Das Fax muss das Sperr- und Widerruf-Passwort sowie die vollständige Seriennummer oder die Kartenummer des zu widerrufenden Zertifikats beinhalten. Das Fax wird aufbewahrt und gemäß SigV §16 (2) mindestens 33 Jahre archiviert.
 - Besuch in einer Registrierungsstelle: Der Signator benötigt dazu einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis. Der RO teilt dem Signator die Zertifikatsnummer und das Passwort für den Widerruf mit, womit der Signator anschließend den Widerruf beim Widerrufsdienst veranlassen kann.

Die Angabe des Widerrufsgrundes (Verlust der Karte, Defekt der Karte, Änderung von Daten im Zertifikat, etc.) muss auf jeden Fall erfolgen.

Nach der Durchführung des Widerrufs kann der Signator sofort beim Mitarbeiter des Widerrufsdienstes die Ersatzbestellung der trust|sign Karte beantragen. Wenn der Widerruf per Telefon erfolgt, dann fragt der RCA den Signator, ob die Ersatzbestellung durchgeführt werden soll, wenn der Widerruf per Fax erfolgt, dann muss der Signator den Wunsch nach Ersatzbestellung in den Faxantrag schreiben.

4.4.4 Frist bis zur Bekanntgabe des Widerrufs

Die Aktualisierung der Widerrufsliste erfolgt zumindest alle zwei Stunden. Der Widerrufsdienst ist rund um die Uhr erreichbar.

4.4.5 Gründe für eine Sperre

Die Sperre ist ein temporärer Widerruf des Zertifikats. Sie kann bei Verdacht auf einen Defekt, eine Manipulation sowie den Verlust der Karte eingesetzt werden. Im Gegensatz zu einem Widerruf kann eine Sperre innerhalb einer festgelegten Frist auch wieder aufgehoben werden. Nach drei Werktagen wird eine Sperre durch die Zertifizierungsstelle in einen Widerruf umgewandelt.

4.4.6 Wer kann eine Sperre anordnen und aufheben

Die bevollmächtigten Personen für eine Sperre sind:

- der Signator und
- jeder, der das Passwort für Sperre und Widerruf kennt.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur jener Person möglich, die das anlässlich der Sperre gewählte und telefonisch dem Revocation Center Agent mitgeteilte Sperraufhebungspasswort kennt.

4.4.7 Prozedur für einen Sperrantrag

Eine Sperre kann durch den Signator vorgenommen werden. Dies geschieht dadurch, dass sich der Signator per Telefon an den Widerrufsdienst wendet.

Dabei ergeben sich einige Anforderungen an den Ablauf. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Der Signator kann rund um die Uhr beim Widerrufsdienst eine Sperre per Telefon vornehmen. Die Authentikation erfolgt über das Sperr- und Widerruf-Passwort, welches der Antragsteller bei der Antragsausfüllung selbst festgelegt hat. Des weiteren wird die eindeutige Seriennummer des Zertifikats, die Kartenummer oder die Identifikationsnummer des Signators benötigt. Das Telefonat wird auf Band gespeichert und gemäß SigV §16 (2) mindestens 33 Jahre archiviert.

Die für eine Sperre benötigten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Identifikationsnummer des Signators oder
- Kartenummer oder
- Seriennummer des Zertifikats
- Passwort für Sperre und Widerruf

Sollte der Signator sein Sperr- und Widerruf-Passwort vergessen haben und somit eine Authentisierung nicht möglich sein, müssen weitere Daten herangezogen werden. Diese sind:

- der vollständige Name,
- das Pseudonym (falls verwendet),

- das Geburtsdatum und
- der Geburtsort.

Im Rahmen einer Sperre muss der Signator dem RCA ein mindestens vier-stelliges Passwort mitteilen, mit dem er die Sperre wieder aufheben lassen kann. Der RCA trägt das Sperraufhebungspasswort in eine speziell dafür vorgesehene Datenbank ein. Das Sperraufhebungspasswort unterscheidet sich vom Sperr- und Widerrufspasswort und dient zur Berechtigungsprüfung für die Aufhebung der Sperre. Wenn die Sperre aufgehoben wurde und die Zertifikate dieser Karte zu einem späteren Zeitpunkt nochmals gesperrt werden, dann ist anlässlich der neuerlichen Sperre auch ein neues Sperraufhebungspasswort zu wählen, das sich von dem der vorigen Sperre unterscheidet.

4.4.8 Sperraufhebung

Innerhalb von drei Werktagen kann der Signator die Sperre des Zertifikats wieder aufheben. Dazu muss er die Sperraufhebung telefonisch beim Widerrufsdienst beantragen.

Für die Identifikation muss er sein Sperraufhebungspasswort angeben, das er anlässlich der Bekanntgabe der Sperre gewählt und dem RCA mitgeteilt hat. Die Identifikation durch andere Angaben anstelle dieses Passworts ist nicht zulässig. Sollte der Signator das Sperraufhebungspasswort vergessen haben, so kann die Sperre nicht aufgehoben werden, sondern wird am Ende der Sperrfrist in einen Widerruf umgewandelt.

Weitere benötigte Daten sind die Zertifikats- bzw. Kartenummer oder die Identifikationsnummer des Signators.

Das aufgezeichnete Telefonat wird gemäß SigV §16 (2) mindestens 33 Jahre archiviert.

4.4.9 Frist bis zur Bekanntgabe der Sperre bzw. Sperraufhebung

Die Sperren werden in der Widerrufsliste eingetragen, bei einer Sperraufhebung sind die betreffenden Sperren in der nächsten Widerrufsliste, die nach der Aufhebung ausgestellt wird, nicht mehr enthalten.

4.4.10 Grenzen einer Sperrperiode

Die Sperre eines Zertifikates kann innerhalb von drei Werktagen wieder aufgehoben werden. Andernfalls wird sie durch den Widerrufsdienst in einen Widerruf umgewandelt.

4.4.11 Aktualisierungsfrequenz der Widerrufsliste

Die Aktualisierung der Widerrufsliste erfolgt mindestens alle zwei Stunden. Angebotene Dienste wie Delta-CRLs oder OCSP finden Sie im Internet über die Webseite der A-Trust (siehe Abschnitt 2.6).

4.4.12 Anforderungen an die Überprüfung durch Widerrufslisten

Das Überprüfen der Gültigkeit von Zertifikaten liegt in der Verantwortung der Zertifikatsnutzer. Der Inhalt eines trust|sign Zertifikats kann nur dann als authentisch gelten, wenn sich der Zertifikatsnutzer von der Gültigkeit des Zertifikats überzeugt hat.

Für eine positive Gültigkeitsüberprüfung ist es erforderlich, dass

- der Zeitpunkt der Unterschrift im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats liegt,
- das Zertifikat mit einem gültigen Zertifikat der Zertifizierungsstelle signiert wurde und
- sich das Zertifikat nicht in der aktuellen Widerrufsliste befindet.

Ein Zertifikatsnutzer sollte die Authentizität einer Widerrufsliste durch die Prüfung der in der Widerrufsliste enthaltenen Signatur verifizieren.

Ausgehend von der Signatur der Widerrufsliste ist der vollständige Zertifizierungspfad auf Gültigkeit zu prüfen. Die von dem Nutzer lokal gespeicherten Zertifikate sollten vor ihrer Nutzung gegen eine aktuelle Widerrufsliste geprüft werden. Sofern keine erfolgreiche Gültigkeitsprüfung vorgenommen werden kann (beispielsweise

aus technischen Gründen), sollten keine Zertifikate akzeptiert werden. Jede Akzeptanz eines solchen Zertifikats erfolgt auf das Risiko des Zertifikatsnutzers.

4.4.13 Möglichkeiten zur on-line Statusabfrage

Es wird ein OCSP-Dienst über das Internet angeboten.

4.4.14 Anforderungen an die Statusabfrage

Ein Zertifikatsnutzer sollte die Authentizität der Auskunft des Verzeichnisdiensts durch die Prüfung der in der Antwort enthaltenen Signatur verifizieren. Des weiteren ist der in der Auskunft enthaltene Zeitpunkt, auf den sich der Status bezieht, mit dem fraglichen Prüfzeitpunkt zu vergleichen.

Sofern keine erfolgreiche Gültigkeitsprüfung vorgenommen werden kann (beispielsweise aus technischen Gründen), sollte das Zertifikat nicht akzeptiert werden. Jede Akzeptanz eines solchen Zertifikats erfolgt auf Risiko des Zertifikatsnutzers.

4.4.15 Weitere Verfahren zur Bekanntgabe von Widerruf

Keine Bestimmungen.

4.4.16 Anforderungen an die Überprüfung der weiteren Verfahren zur Bekanntgabe von Widerruf

Keine Bestimmungen.

4.4.17 Spezielle Verfahren bei Kompromittierung von privaten Schlüsseln

Beim Verlust der trust|sign Karte lässt der Signator diese sperren. Sollte zugleich auch die PIN nicht mehr verfügbar oder sicher sein, führt der Signator einen Widerruf durch.

4.5 Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse

4.5.1 Protokollierte Ereignisse

Zur Protokollierung von Ereignissen werden Datum und Uhrzeit sowie gegebenenfalls der Verantwortliche festgehalten. Dies betrifft:

- Ab- und Anschalten von Systemen,
- Änderungen der Hardwarekonfiguration,
- Einrichtung oder Schließung von Accounts,
- Änderungen bei der Rollenaufteilung,
- Änderung der Softwarekonfiguration (Installation oder Update von Software),

Weiterhin werden alle mit den Systemen durchgeführten Transaktionen zusammen mit Transaktionstyp, Zeitpunkt und Informationen darüber, ob die Transaktion abgeschlossen oder abgebrochen wurde und wer die Transaktion veranlasst hat, protokolliert. Folgende Transaktionstypen sind insbesondere aufzuzeichnen:

- Zertifizierungsanträge,
- Schlüsselerzeugungen,
- Zertifikatserstellungen,
- Veröffentlichung von Zertifikaten und Widerruflisten,
- Sperr- und Widerrufsanträge,
- Ausgeführte Sperren und Widerrufe sowie
- Schlüsselwechsel.

Aus den einzelnen Ablaufprozessen ergeben sich zusätzliche Ereignisse, die an der entsprechenden Stelle protokolliert werden. Dies betrifft:

- Bestätigung des Kartenerhalts durch den Signator,

- Bestätigung der Belehrung über die Sicherheitsrichtlinien durch den Registration Officer,
- Akzeptanzerklärung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgeltbestimmungen durch den Signator oder auch
- Änderungen an den personenbezogenen Signatordaten.

4.5.2 Frequenz der Überprüfung der Protokolldateien

Die Protokolle, die im laufenden Rechenzentrumsbetrieb erzeugt werden, sind regelmäßig (routinemäßig einmal pro Woche) vom Rechenzentrumspersonal auf verdächtige Vorkommnisse zu untersuchen.

Weiters werden die Protokolle, die sich aus den einzelnen Ablaufprozessen ergeben und die für die Sicherheit der Dienstleistungen von A-Trust relevant sind, im Zuge der Revision auf verdächtige Vorkommnisse und Manipulationen untersucht.

4.5.3 Aufbewahrungszeitraum der Protokolldateien

Sicherheitsrelevante Protokolldateien werden mind. 33 Jahre aufbewahrt. Protokolldateien, die benötigt werden, um nachträglich Aussagen über die Gültigkeit von Zertifikaten zu treffen, werden archiviert. Dies gilt besonders für Daten zur Veröffentlichung von Zertifikaten und Widerruflisten sowie Eingang und Bearbeitung von Sperranträgen. Der Zeitraum der Aufbewahrung von archivierten Protokolldateien ist in Abschnitt 4.6.2 festgelegt.

4.5.4 Schutz der Protokolldateien

Die Protokolldateien werden an unterschiedlichen Standorten erstellt und im Rechenzentrum elektronisch aufbewahrt. Sie sind nur autorisiertem Personal zugänglich zu machen.

Die Protokolldateien werden mittels digitaler Signatur vor Modifikationen geschützt.

4.5.5 Protokollierungssystem (intern / extern)

Die Protokollierung findet intern durch die Systeme an den Standorten statt.

4.5.6 Benachrichtigung beim Auftreten sicherheitskritischer Ereignisse

Bei einem Verdacht auf das Eintreten eines sicherheitskritischen Ereignisses entscheidet die A-Trust über eine Benachrichtigung von betroffenen Anwendern.

4.5.7 Bewertungen zur Angreifbarkeit

Keine Bestimmungen.

4.6 Archivierung

4.6.1 Archivierte Daten

Archiviert werden:

- Persönliche Signatordaten, die zur Zertifizierung verwendet wurden,
- Zertifizierungsanträge,
- Alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate (Zertifikate der Zertifizierungsstelle und Dienste und Zertifikate der Signatoren),
- Sperr- und Widerrufsanträge mit Datum und Uhrzeit des Eintreffens (inklusive entsprechender Protokolldateien),
- Alle ausgestellten Widerrufslisten,
- Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung der Zertifikate und Widerrufslisten (inklusive entsprechender Protokolldateien) und
- Datum und Uhrzeit von Schlüsselwechsel der Zertifizierungsstelle.

Zusätzlich werden die Anträge auf Ausstellung des Zertifikats, die Registrierungsunterlagen und die Kopie des gültigen, amtlichen Lichtbildausweises für den in Abschnitt 4.6.2 genannten Zeitraum aufbewahrt.

4.6.2 Aufbewahrungszeiten

Die Aufbewahrungszeiten richten sich nach dem Signaturgesetz und betragen mindestens 33 Jahre.

Für die einzelnen Aufbewahrungszeiten sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Daten müssen mindestens so lange aufbewahrt werden, wie sie für die Wiederherstellung bei Ausfall von Systemkomponenten im Anwendungszeitraum benötigt werden.
- Insbesondere bei Anwendung digitaler Signaturen sind die Daten mindestens so lange aufzubewahren, wie die digital signierten Dokumente nachprüfbar gehalten werden.
- Zu berücksichtigen ist auch die technische Kompatibilität. Dies gilt insbesondere für Soft- und Hardware, deren Veränderung eine Nachprüfung von Dokumenten nicht mehr möglich macht.

4.6.3 Schutzvorkehrungen

Das Archiv befindet sich in gesicherten Räumlichkeiten. Der Zugriff ist nur autorisierten Personen gestattet. Die archivierten Protokolldateien sind entsprechend den Richtlinien aus Abschnitt 4.5.4 geschützt.

Elektronische Dokumente sind durch digitale Signaturen der archivierenden Einheit vor Modifikationen geschützt.

Die Zugangs- und Zugriffskontrollen räumt nur zwei autorisierten Personen aus dem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig den Zutritt in das Archiv ein.

4.6.4 Anforderungen, die Daten mit Zeitstempeln zu versehen

Alle Zertifikatsanträge sind mit einem Zeitstempel zu versehen. Dies betrifft insbesondere die Sperr- und Widerrufsanhträge sowie die Ausstellung der Widerrufslisten.

4.6.5 System zur Erfassung der Archivierungsdaten (intern / extern)

Das System für das Zertifikatsmanagement ist für die Archivierung aller im A-Trust System zu archivierenden Daten verantwortlich. Ausgenommen davon sind die Originalunterlagen, welche in der Registrierungsstelle aufgehoben werden.

4.6.6 Prozeduren zum Abrufen und Überprüfen von Daten

Bei Archivierung von elektronischen Daten über lange Zeiträume ist damit zu rechnen, dass dann veraltete Datenformate nicht mehr von neuen Systemen unterstützt werden. Die Zertifizierungsstelle hält deshalb auch die Systeme verfügbar, mit denen sich diese Daten auch über den Archivierungszeitraum verarbeiten lassen.

Es werden Regelungen getroffen, dass das Archiv auch bei Unterbrechungen oder Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle über den festgelegten Archivierungszeitraum bestehen bleibt.

4.7 Schlüsselwechsel von CA- und Root-Schlüssel

Ein Schlüsselwechsel erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Hardware Security Moduls oder wenn die verwendeten Schlüssellängen bzw. Algorithmen nicht mehr den Sicherheitserwartungen entsprechen sollte oder aber im Falle einer Kompromittierung von Schlüsseln. In letzterem Fall ist unbedingt ein Widerruf der betroffenen Zertifikate erforderlich. Die Gründe für den Widerruf von Root- und CA-Zertifikaten sind in Kapitel 4.8.2 aufgelistet.

Die Zertifizierungsstellen erneuern außerdem regelmäßig ihre Zertifikate. Dies sollte vor dem Ablauf der im Zertifikat festgelegten Gültigkeitsdauer geschehen.

Rechtzeitig vor der Erneuerung wird dies auf der Web-Seite (siehe Abschnitt 2.6.5) angekündigt. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate ist Kapitel 6.3 zu entnehmen.

Der Überprüfer eines Zertifikats erhält das neue Zertifikat über den Verzeichnisdienst. Er kann über die Zertifizierungskette die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen.

Um sich von der Authentizität des Zertifikats der A-Trust Root zu überzeugen hat der Signator die Möglichkeit der Abfrage des in den Medien (Wiener Zeitung) oder auf der A-Trust-Homepage veröffentlichten Fingerprints.

Mit einem Schlüsselwechsel verliert der alte Schlüssel seine aktive Gültigkeit. D. h. der private Schlüssel wird nicht weiter für die Zertifizierung eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch der neue Schlüssel für das Signieren von Zertifikaten verwendet. Das Zertifikat zu dem alten Schlüssel wird nur falls erforderlich widerrufen (Kompromittierung). Wurde der alte Schlüssel nicht widerrufen, kann er bis zum Ablauf der im Zertifikat festgelegten Gültigkeitsdauer zum Nachprüfen von Zertifikaten eingesetzt werden.

Sofern bestehende technische Standards unverändert sind, d. h. der eingesetzte Algorithmus den Sicherheitserwartungen entspricht und auch gesetzliche Vorgaben unverändert sind, wird kein neuer Schlüssel generiert, sondern die Gültigkeitsdauer des Zertifikats in regelmäßigen Abständen erneuert.

Hinsichtlich der Generierung und Aufbewahrung im Hardware Security Modul gibt es keinen Unterschied zwischen dem A-Trust CA-Schlüssel (Zertifizierungsschlüssel für Zertifikate der Signatoren) und dem A-Trust Root-Schlüssel (Zertifizierungsschlüssel für Zertifikate der A-Trust Zertifizierungsstellen).

4.8 Kompromittierung und Notfallplan

4.8.1 Rechner, Software und/oder Daten sind korrumpiert

Regelungen bei Kompromittierung bzw. Verdacht auf Kompromittierung von Schlüsseln sind in Abschnitt 4.8.3 aufgeführt.

Werden innerhalb des Systems fehlerhafte oder manipulierte Rechner, Software oder Daten entdeckt, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Systems und dessen Dienste haben könnte, so werden die entsprechenden Komponenten umgehend aus dem Betrieb genommen.

Bei Zertifikaten sind die betroffenen Signatoren zu informieren. Es erfolgt eine unmittelbare Sperre der betroffenen Zertifikate, falls die fehlerhaften Angaben im Zertifikat sind.

Bei Fehlern in einer Widerrufsliste wird umgehend eine korrekte Widerrufsliste ausgestellt. Falls eine sichere, unmittelbare Ausstellung der Widerrufsliste nicht möglich ist und die Fehler sicherheitskritisch sind, werden die Verzeichnisdienste abgeschaltet, die die Widerrufsliste veröffentlichen, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist mit der Veröffentlichung der neuen Widerrufsliste verbunden. In Abhängigkeit der Fehler und der Ausfallzeit der Verzeichnisdienste werden die Anwender informiert.

Sobald die festgestellten Mängel beseitigt sind, werden die eventuell abgeschalteten Komponenten wieder in Betrieb genommen.

4.8.2 Widerruf von Zertifikaten zu Zertifizierungsstellen- und Dienste-Schlüsseln

Zertifikate der Zertifizierungsstelle werden in den folgenden Fällen widerrufen:

- bei Kompromittierung oder Verdacht auf Kompromittierung der entsprechenden Schlüssel,
- wenn die eingesetzten Algorithmen nicht mehr den Sicherheitserwartungen entsprechen, so dass eine sichere Anwendung nicht gewährleistet werden kann oder
- bei Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle, wobei die Widerrufsliste oder Dienste zur Statusauskunft nicht weiter gepflegt werden.

Ist der Grund für den Widerruf des Zertifikats Kompromittierung oder der Verdacht auf Kompromittierung des zugehörigen privaten Schlüssels, dann ist insbesondere Abschnitt 4.8.3 zu berücksichtigen. Bei Widerruf des Zertifikats wegen Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle ist Abschnitt 4.9 zu beachten.

Ist ein Widerruf geplant, so werden die Signatoren rechtzeitig über den bevorstehenden Widerruf informiert. Ein ungeplanter Widerruf erfordert eine umgehende Information der Signatoren. Die Information wird über die Web-Seite bereitgestellt.

Private Schlüssel der Zertifizierungsstelle, deren zugehörige Zertifikate widerrufen wurden, werden nicht weiter durch die Zertifizierungsstelle eingesetzt. Diese privaten Schlüssel werden gelöscht.

4.8.2.1 Widerruf von Zertifikaten der Dienste

Werden Zertifikate der Dienste der Zertifizierungsstelle (das sind Verzeichnis- und Widerrufsdienst) widerrufen, so werden die Dienste ohne gültigen Schlüssel (A-Trust CA-Schlüssel zur Signatur von Zertifikaten und CRLs) umgehend aus dem Betrieb genommen. Dadurch wird verhindert, dass die Anwender Dienste nutzen, deren Signaturen ungültig sind. Die widerrufenen Schlüssel werden durch neue Schlüssel ersetzt. Die Dienste werden erst wieder in Betrieb genommen, wenn die neuen, gültigen Schlüssel installiert wurden.

4.8.2.2 Widerruf des Zertifikats der Zertifizierungsstelle

Wird ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle widerrufen, so müssen dadurch alle unter diesem Zertifikat ausgestellten Zertifikate widerrufen werden. Der Dienst der Statusauskunft wird bei Anfragen zu allen unter der Zertifizierungsstelle bzw. unter deren Untereinheiten ausgestellten Zertifikaten generell mit einem ungültigen Status antworten.

Signatoren, deren Zertifikate von dem Widerruf betroffen sind, erhalten neue Schlüssel mit neuen Zertifikaten nach den entsprechenden Richtlinien dieses Dokuments. Die Zertifizierung erfolgt dabei mit einem neuen Schlüssel der Zertifizierungsstelle.

4.8.2.2.1 Schlüsselwechsel

Nach dem Widerruf des Zertifikats wird auch der dazugehörige private Schlüssel nicht weiter eingesetzt. Um aber die Zertifizierungsdienstleistungen und Dienste weiter aufrecht zu erhalten, muss die Zertifizierungsstelle einen neuen Schlüssel einsetzen. Verfügt die Zertifizierungsstelle aufgrund eines durchgeführten Schlüsselwechsels bereits über einen solchen neuen Schlüssel, so kann dieser eingesetzt werden. Dies ist aber nur unter der Bedingung möglich, dass der Schlüssel auch weiterhin gültig ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, so wird ein Schlüsselwechsel nach den Richtlinien aus Abschnitt 4.7 durchgeführt, die sich aber in folgenden Punkten von dem regulären Wechsel unterscheidet:

- Eine rechtzeitige Informierung der Signatoren über den Schlüsselwechsel ist bei einem unmittelbaren Widerruf nicht möglich. Die Signatoren werden im Zusammenhang mit der Widerrufsinformation auch umgehend über den Schlüsselwechsel informiert.
- Es findet keine Zertifizierung anderer Schlüssel der Zertifizierungsstelle mit dem ungültigen Zertifikat statt. Die Signatoren können die Authentizität der Zertifikate mittels anderer Verfahren überprüfen. Zusätzlich werden bei der Auslieferung neuer Schlüssel auch aktuelle Zertifikate der Zertifizierungsstelle ausgeliefert, mit denen die Authentizität der Zertifikate überprüft werden kann.

- Widerrufene Schlüssel sind ungültig und werden nicht weiter eingesetzt.

4.8.3 Schlüsselkompromittierung bzw. Verdacht auf Schlüsselkompromittierung

Wird in der Zertifizierungsstelle eine Kompromittierung von Schlüsseln der Zertifizierungsstelle bekannt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf eine Kompromittierung, so wird umgehend der Sicherheitsbeauftragte der Zertifizierungsstelle informiert. Dieser ordnet gegebenenfalls einen Widerruf betroffener Zertifikate an. Wichtige Maßnahmen dazu sind:

- Die Anwender werden umgehend informiert.
- Gegebenenfalls erfolgt das Abschalten des Verzeichnisdiensts und die Einstellungen der Statusauskünfte, um falsche oder ungültige Aussagen durch diese Dienste zu verhindern.
- Verteilung neuer, gültiger Zertifikate und gegebenenfalls neuer Schlüssel an die Anwender.

Der Sicherheitsbeauftragte muss bei jeder festgestellten Kompromittierung oder einem Verdacht darauf genau prüfen, ob davon weitere Schlüssel betroffen sein können und ob die Schlüssel noch als sicher angesehen werden können.

4.8.4 Sicherheitsvorkehrungen nach Katastrophen

Der Sicherheitsbeauftragte entscheidet, ob durch die Katastrophe eine Gefahr für die Sicherheit der Dienstleistungen besteht und veranlasst gegebenenfalls die notwendigen Aktionen. Wenn bedingt durch die Auswirkungen der Katastrophe übliche Verfahren, wie Widerruf oder das Anbieten von Informationen über Email oder Webseite nicht möglich sind, dann werden verstärkt alternative Verfahren wie der Postweg zur Verbreitung der notwendigen Informationen eingesetzt.

Ist die Sicherheit der Lokalität der Zertifizierungsstelle gefährdet, so werden umgehend Medien, auf denen sich sicherheitskritische Informationen befinden, in eine sichere Umgebung gebracht. Gleiches gilt für Datenträger mit wichtigen Informationen und archivierten Daten. Zusätzlich wird versucht, die Lokalität so weit wie möglich vor dem Zugang Unbefugter zu schützen.

4.9 Einstellung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle

Einstellung der Tätigkeit bedeutet, dass die kompletten Dienstleistungen (Ausnahme: Zugriff auf archivierte Daten) der Zertifizierungsstelle nicht weiter angeboten werden. Organisatorische Umstellungen oder Wechsel der Schlüssel der Zertifizierungsstelle sind hiervon nicht betroffen.

Die Einstellung der Tätigkeit wird mindestens drei Monate zuvor allen betroffenen Einheiten und Personenkreisen mitgeteilt. Dies gilt insbesondere für die Benachrichtigung der Aufsichtsstelle und der Inhaber von gültigen Zertifikaten.

Rechtzeitig vor der endgültigen Einstellung der Zertifizierungsstelle werden alle noch gültigen und von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate widerrufen. Alle von den Widerruf betroffenen Zertifikatsinhaber werden vom Widerruf ihres Zertifikates informiert.

Alle relevanten Daten der betroffenen Zertifizierungsstelle (Zertifikate, CRLs etc.) werden gesichert. Das Archiv und der Zugriff darauf werden für die festgelegte Archivierungsperiode weiter verfügbar gehalten.

A-Trust trägt dafür Sorge, dass die CRLs der eingestellten Zertifizierungsstelle auch nach der Beendigung den Benutzern öffentlich und authentisch zur Verfügung stehen. Eine darüber hinausgehende Übertragung der Verpflichtung an Drittparteien ist nicht notwendig.

5 Physische, verfahrensorientierte und personelle Sicherheitsvorkehrungen

5.1 Physische Sicherheitsvorkehrungen

5.1.1 Standort und örtliche Gegebenheiten

Die Dienstleistungen der A-Trust werden in den folgenden Örtlichkeiten vorgenommen:

Dienstleistung	Adresse
Firmensitz	A-Trust Landstraßer Hauptstraße 5 A-1030 Wien
Registrierung	Von der A-Trust autorisierte Organisationen, wie z. B. Banken. Die Adressen sind auf der Web-Seite von A-Trust www.a-trust.at veröffentlicht.
Zertifizierung PIN-Briefe-Versand	Siemens Rechenzentrum Siemensstr. 88-92 A-1211 Wien Ausfallrechenzentrum: Siemens Rechenzentrum Dietrichgasse 27-29 A-1030 Wien
Kartenproduktion Personalisierung	Austria Card Lamezanstr. 4-8 A-1232 Wien
Widerrufsdienst	T-Systems Hofmühlgasse 3-5 A-1060 Wien Telefonnummer: 59903 3072 bzw. 90337 3072 Faxnummer: 59903 3890 bzw. 90337 3890
Call Center	T-Systems Hofmühlgasse 3-5 A-1060 Wien Telefonnummer: 0900 833 201 bzw. 90337 3085 oder 59903 3071

Tabelle 2 Örtlichkeiten

5.1.2 Zugangskontrollen

Der Zugang zu allen technischen Komponenten im Rechenzentrum ist nur durch einen von A-Trust eingerichteten Berechtigungsmechanismus möglich.

Die Zugangskontrollen sind dem angestrebten Sicherheitsniveau für einzelne Bereiche, in denen sich sicherheitskritische Komponenten befinden, angepasst.

Der Zutritt in den Hochsicherheitsbereich des Rechenzentrums ist an die Anwesenheit von zwei Personen mit Berechtigungskarten und PIN-Eingabe gebunden. Diese Zutritte werden protokolliert und sind dadurch jederzeit nachvollziehbar.

Zusätzlich sind Videoüberwachungssysteme und Einbruchmeldesysteme installiert.

5.1.3 Stromversorgung und Klimaanlage

Die Stromversorgung in den Örtlichkeiten entspricht internationalen Standards und ist - bis auf die Registrierungsstellen überall redundant ausgelegt. Zusätzlich existiert für das Rechenzentrum die Notstromversorgung durch ein Dieselaggregat.

Die Örtlichkeiten, in denen technische Komponenten der A-Trust untergebracht sind, verfügen alle über eine angemessene Klimaanlage.

5.1.4 Wasserschäden

Die Örtlichkeiten, in denen technische Komponenten der A-Trust untergebracht sind, verfügen alle über einen angemessenen Schutz vor Wasserschäden.

5.1.5 Feuer

Alle Räumlichkeiten, die technische Komponenten beherbergen, verfügen über eine EDV-geeignete Feuermeldeanlage.

Im Hochsicherheitsbereich des Rechenzentrums richtet sich der Brandschutz nach den dort geltenden Richtlinien für den Hochsicherheitsbetrieb eines Rechenzentrums der Siemens AG.

5.1.6 Datenträger

Als Datenträger werden folgende Medien eingesetzt:

- Papier
- CD-ROMs

- Magnetbänder
- Festplatten

Datenträger mit sensiblen oder sicherheitskritischen Daten werden zugriffsgeschützt in abgeschlossenen Räumen oder Tresoren aufbewahrt.

5.1.7 Müllentsorgung

Die Daten auf den elektronischen Datenträger werden sachgemäß vernichtet und die Datenträger dann einer Spezialfirma zur sachgerechten Entsorgung übergeben.

Papierdatenträger werden in vorhandenen Aktenvernichtern entsorgt oder einer Spezialfirma zur sachgemäßen Entsorgung übergeben.

5.1.8 Redundante Auslegung

Der gesamte Betrieb im Rechenzentrum ist redundant ausgelegt, so dass eine Hochverfügbarkeit (7 x 24 Stunden) des Rechenzentrumsbetriebs erreicht werden kann.

5.2 Verfahrensorientierte Sicherheitsvorkehrungen

In diesem Kapitel werden die bei A-Trust und den Liegenschaften notwendigen Rollen definiert. Die Aufgaben der Rollen werden kurz beschrieben, die Rollen werden nach ihrer sicherheitstechnischen Relevanz eingeordnet.

5.2.1 Funktionen der A-Trust

Rolle	Verantwortung
Geschäftsführung	Kommerzieller Erfolg des Unternehmens Marketing und Vertrieb Betrieb Schnittstelle zur Aufsichtsbehörde
Vertrieb und Marketing	Vertriebskonzepte und deren Umsetzung
Projekt-Management	Beratung und Durchführung von Kundenprojekten im Zusammenhang mit A-Trust Produkten
Betriebsleitung	störungsfreier Betrieb gemäß Sicherheits- und Zertifizierungskonzept und Betriebskonzept
Produktmarketing	Konzeption marktgerechter Produkte/Produktfamilien
Sicherheitsbeauftragter	Definition und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Sicherheitsüberprüfung des Personals
Revision	Externer Beauftragter zur Durchführung der betriebsinternen Audits Darf keine andere Funktion aus dem sicherheitskritischen Bereich durchführen, außer wenn es für die Revision erforderlich ist.
Datenschutz	Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
Schulung	Durchführung, Konzeption und Überwachung der Schulungen laut Sicherheits- und Zertifizierungskonzept

Tabelle 3 Übergeordnete Rollen der A-Trust

5.2.2 Sicherheitskritische Funktionen

Rolle	Verantwortung
Sicherheitsbeauftragter	Beschreibung siehe Tabelle Übergeordnete Rollen
Revision	Beschreibung siehe Tabelle Übergeordnete Rollen
Datenschutz	Beschreibung siehe Tabelle Übergeordnete Rollen
Security Officer (SO)	Zutritt in die Hochsicherheitszone Verantwortlichkeit für die Generierung und Zertifizierung der Schlüssel von A-Trust und Widerruf dieser Zertifikate Verwaltung der Hardware Security Module Vergabe der RO- und RCA-Berechtigung Ansprechpartner für sicherheitsrelevante Fragen Beaufsichtigung der Einhaltung der im CPS festgelegten Vorgehensweisen
Sicherheitssystem-administrator	Zutritt in die Hochsicherheitszone Beaufsichtigung von Systemadministrator und Systemoperator
Initialisierer	Initialisieren der Karten auf der Initialisierungsanlage
Personalisierer	Personalisieren der Karten auf der Personalisierungsanlage
Revocation Center Agent (RCA), Mitarbeiter im Widerrufsdienst	Ansprechpartner für die Zertifikatsinhaber hinsichtlich der Annahme von Anträgen für Sperre, Widerruf und Aufhebung von Sperren Durchführung der Umwandlung einer Sperre in einen Widerruf Vornahme einer Ersatzbestellung nach einem Widerruf
Registration Officer (RO), Mitarbeiter der Registrierungsstelle	Entgegennahme von Zertifikatsanträgen, Änderungsanträgen und Nachdruckaufträgen. Identifikation von Zertifikatswerbern im Rahmen der Registrierung und der Bekanntgabe des Widerrufspasswords Belehrung der Zertifikatsinhaber

Tabelle 4 Sicherheitsrelevante Rollen

5.2.3 Sonstige (nicht sicherheitskritische) Funktionen

Rolle	Verantwortung
Systemadministrator	Administration, Installation, Konfiguration und Wartung der Systeme Wird in sicherheitskritischen Bereichen vom Sicherheitssystemadministrator beaufsichtigt.
Systemoperator	Laufende Systembetreuung, Datensicherung und -wiederherstellung für die täglichen Abläufe
Schulung	Beschreibung siehe Tabelle Übergeordnete Rollen

Tabelle 5 Nicht sicherheitsrelevante Rollen

5.2.4 Anzahl erforderlicher Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Die folgende Tabelle stellt sicherheitsrelevante Tätigkeiten dar und ordnet diesen die dafür zuständigen Rollen zu. Weiters wird aufgezeigt, ob für diese Tätigkeit das Vieraugenprinzip notwendig ist und ob diese Tätigkeit im Hochsicherheitsbereich des A-Trust Rechenzentrums ausgeübt wird.

Tätigkeit	Personen	Vieraugenprinzip	Hochsicherheit
Registrierung und Identifizierung von Zertifikatswerbern	RO	Nein	Nein
Initialisierung der Karten	Kartenproduzent-Initialisierer	Nein	Nein
Personalisierung der Karten	Kartenproduzent-Personalisierer	Nein	Nein
Sperren von Anwenderzertifikaten	RCA, RO	Nein	Nein
Widerrufen von Anwenderzertifikaten	RCA, RO	Nein	Nein

Tätigkeit	Personen	Vier- augen- prinzip	Hoch- sicher- heit
Aufheben einer Sperre von Anwenderzertifikaten	RCA, RO	Nein	Nein
Umwandeln einer Sperre in einen Widerruf	RCA	Nein	Nein
Erzeugung der A-Trust Schlüssel für Root-CA und Zertifizierungsstellen sowie Schlüsselwechsel	SO, SO	Ja	Ja
Aktivierung der Schlüssel für Root-CA und Zertifizierungsstellen	SO, SO	Ja	Ja
Löschen der A-Trust Schlüssel für A-Trust Root-CA und Zertifizierungsstellen	SO, SO	Ja	Ja
Zertifizierung für die A-Trust Root-CA und die Zertifizierungsstellen	SO, SO	Ja	Ja
Widerruf von Zertifikaten der CA	SO, SO	Ja	Ja
Vergabe der Berechtigungen für RO und RCA	SO, SO	Ja	Ja
Inbetriebnahme eines kryptographischen Moduls (Signaturerstellungseinheit der A-Trust CA)	SO, SO	Ja	Ja
Ab- und Anschalten von Komponenten, insbesondere Verzeichnisdiensten	Sicherheitssystemadministrator	Nein	Nein
Austausch von Hardware-Komponenten	Sicherheitssystemadministrator, Sicherheitssystemadministrator	Ja	Ja
Austausch von Software-Komponenten	Sicherheitssystemadministrator, Sicherheitssystemadministrator	Ja	Ja
Überprüfung von Protokolldateien auf verdächtige Vorkommnisse	Systemadministrator	Nein	Nein
Überprüfung der Protokolldateien auf Manipulation	Systemadministrator	Nein	Nein

Tätigkeit	Personen	Vier- augen- prinzip	Hoch- sicher- heit
Anfertigung eines Backups der Protokolldateien und Lagerung desselben	Sicherheitssystemadministrator, Sicherheitssystemadministrator	Ja	Ja
Qualitätsprüfung der verwendeten Schlüssellängen und Parameter zur Schlüsselerzeugung	SO	Nein	Nein
Wartung oder Austausch eines kryptographischen Moduls	SO, SO	Ja	Ja

Tabelle 6 Anzahl erforderlicher Personen

5.2.5 Identifikation und Authentikation der Rollen

Die Zugangskontrollsysteme beschränken den Zutritt zu Räumlichkeiten mit sicherheitskritischen Komponenten auf Personen, die den zugelassenen Rollen zugewiesen sind.

5.3 Personelle Sicherheitsvorkehrungen

5.3.1 Anforderungen an das Personal

Für das von A-Trust beschäftigte Personal werden die Anforderungen aus SigG und SigV eingehalten.

Insbesondere erfüllt das Personal alle notwendigen Anforderungen hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit, Integrität, Zuverlässigkeit und Fachkunde.

Gemäß SigV §10 (5) ist ein ausreichendes Fachwissen in den Bereichen:

- allgemeine EDV-Ausbildung,
- Sicherheitstechnologie, Kryptographie, elektronische Signatur und Public Key Infrastrukturen,

- technische Normen, insbesondere Evaluierungsnormen, sowie
- Hard- und Software

erforderlich.

5.3.2 Überprüfung des Personals (z. B. Strafregisterauszug)

Gemäß SigV §10 (4) dürfen im Rahmen der bereitgestellten Signatur- und Zertifizierungsdienste keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden. Verurteilungen, die nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht.

Die Zuverlässigkeit des Personals wird in Abständen von zumindest zwei Jahren überprüft.

5.3.3 Anforderungen an die Schulung

Es finden regelmäßige Schulungen durch kompetentes Personal für alle Mitarbeiter statt. Diese Schulungen haben sowohl einen fachlichen als auch einen sicherheitstechnischen Hintergrund. Die Berechtigung, eine Rolle auszuüben, wird erst nach erfolgter Schulung erteilt.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung der A-Trust Dienstleistungen wird auf die Schulung der Mitarbeiter der Registrierungsstelle und des Widerrufsdienstes als primäre Schnittstelle zum Signator besonderer Wert gelegt.

Die Mitarbeiter der Registrierungsstelle müssen einen mehrtägigen, vom A-Trust Schulungsbeauftragten abgehaltenen, Kurs absolvieren, der die Grundvoraussetzung für die Ausübung der Rolle des RO darstellt. Zusätzlich erhält jeder RO ein Computer Based Training, das er in Form eines Selbststudiums auf seinem PC absolvieren muss. In jeder RA stehen außerdem speziell geschulte Zentrale Registration Officer zur Verfügung, die die anderen ROs bei Problemen und Fragen unterstützen. Jeder RO hat außerdem Checklisten und Merkblätter zur Verfügung,

die ihn in standardisierter Weise durch den Registrierungsprozesses durchführen sollen.

Auch die Mitarbeiter des Widerrufsdienstes (RCA) erhalten eine Einschulung durch den A-Trust Schulungsbeauftragten. Weiters erhalten sie die für ihre Tätigkeit benötigten Unterlagen (Betriebskonzept für den Widerrufsdienst) und ebenfalls eine standardisierte Aufstellung des Ablaufs der Kommunikation mit dem Signator.

5.3.4 Anforderungen und Häufigkeit von Schulungswiederholungen

Die Schulungen finden in regelmäßigen Abständen insbesondere bei der Einführung neuer technischer Systeme, Software oder Sicherheitssystemen statt.

5.3.5 Ablauf und Frequenz der Job Rotation

Keine Bestimmungen.

5.3.6 Sanktionen für unautorisierte Handlungen

Schwerwiegende Verstöße gegen Sicherheitsvorkehrungen werden disziplinarisch geahndet.

5.3.7 Anforderungen an Vertragsvereinbarungen mit dem Personal

Das Personal ist gem. den Bestimmungen des Österreich. Datenschutzgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet.

5.3.8 An das Personal auszuhändigende Dokumente

An das Personal werden insbesondere folgende Dokumente ausgehängt:

- Betriebskonzept je nach Örtlichkeit und Rolle,

- Sicherheitskonzept,
- Zertifizierungsrichtlinie und
- Schulungsunterlagen.

6 Technische Sicherheitsvorkehrungen

6.1 Schlüsselgenerierung und Installation

6.1.1 Schlüsselgenerierung

6.1.1.1 Schlüssel der Signatoren

Die Schlüsselgenerierung erfolgt im Hochsicherheitsbereich des Kartenherstellers. Die Schlüssel werden in trust|sign Karten erzeugt, auf welche anschließend die persönlichen Daten des zukünftigen Zertifikatsinhabers aufgebracht werden. Ein Zertifikat für das Signaturschlüsselpaar wird noch nicht erstellt. Dies geschieht erst auf Veranlassung der Registrierungsstelle, nachdem der Signator zuverlässig identifiziert und authentifiziert wurde.

6.1.1.2 Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Die Schlüssel der Zertifizierungsstelle werden in dem Hardware Security Modul in der Zertifizierungsstelle generiert. Für die geheimen Schlüssel der Zertifizierungsstelle gibt es keine Exportmöglichkeit und auch keine Backups.

Die Erzeugung von Schlüsseln in der Zertifizierungsstelle erfolgt immer unter der Aufsicht von zwei befugten A-Trust Mitarbeitern und muss von der Geschäftsführung der A-Trust angeordnet werden.

6.1.2 Auslieferung privater Schlüssel

Der private Signaturschlüssel wird in der trust|sign Karte an den Signator ausgeliefert. Der Signator versichert sich bei der Übergabe der trust|sign Karte in der RA, dass die Karte versiegelnde Folie nicht beschädigt ist.

Ein Auslesen des privaten Signaturschlüssels aus der Chipkarte ist nicht möglich.

Der private Signaturschlüssel kann nur durch die korrekte Eingabe der Identifikationsdaten (PIN) benutzt werden. Das Wissen über die PIN besitzt nur der Signator.

6.1.3 Auslieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsaussteller

Alle Schlüssel der Zertifizierungsstelle werden zentral erzeugt und müssen deshalb nicht an die Zertifizierungsstelle ausgeliefert werden.

6.1.4 Auslieferung öffentlicher Schlüssel von der Zertifizierungsstelle an die Signatoren

Der öffentliche Schlüssel der A-Trust Root wird jedem Signator mit seiner Chipkarte sicher ausgeliefert.

Zusätzlich werden das Zertifikat des Schlüssels der A-Trust Root sowie aller A-Trust Zertifizierungsstellen in einem Verzeichnis im Internet veröffentlicht, damit es allgemein zugänglich ist und alle Zertifikatsnutzer Zertifikate dagegen prüfen können.

Das selbst signierte Zertifikat der A-Trust Root wird außerdem in einer Ausgabe der Wiener Zeitung veröffentlicht.

6.1.5 Schlüssellängen

Die Schlüssel der A-Trust Root und aller A-Trust Zertifizierungsstellen entsprechen einer Länge von zur Zeit 2048 Bit (RSA-Schlüssel).

Der von A-Trust zur Erstellung der Signatur über die Zertifikate und Widerrufslisten verwendete Hash-Algorithmus ist SHA-1.

Die Schlüssel der Signatoren entsprechen einer Länge von zur Zeit 1024 Bit (RSA-Schlüssel).

Als Hash-Algorithmus wird den Zertifikatsinhabern die Verwendung von SHA-1 empfohlen.

Diese Mindestlängen können sich ändern, wenn die eingesetzten Algorithmen nicht mehr den Sicherheitserwartungen entsprechen oder sich die gesetzlichen Vorgaben ändern.

6.1.6 Parameter zur Schlüsselerzeugung

Die Schlüsselerzeugung erfolgt unter Einsatz eines physikalischen Zufallszahlengenerators, der auf einer physikalischen Rauschquelle basiert und das Primärauschen kryptographisch nachbehandelt.

Die Primfaktoren p und q von n werden so gewählt, dass:

$$\log_2(n) = \log_2(p) + \log_2(q) > 1023$$

und

$$0,5 < |\log_2(p) - \log_2(q)| < 30$$

gilt.

Der öffentliche Exponent e wird zufällig gewählt.

6.1.7 Qualitätsprüfung der Parameter

Der Beauftragte für IT-Sicherheit überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für die Parameter zur Signaturschlüsselerzeugung und stellt die korrekte Verwendung des physikalischen Zufallszahlengenerators sicher.

6.1.8 Hardware/Software Schlüsselerzeugung

Die Schlüssel der A-Trust Root und aller A-Trust Zertifizierungsstellen werden in einer speziellen Hardware erzeugt und dort auch eingesetzt.

Die Schlüssel der Signatoren werden im Chip der trust|sign Karte erzeugt.

6.1.9 Verwendungszweck der Schlüssel (nach X.509 v3 usage Feld)

Der Verwendungszweck für den zertifizierten Schlüssel wird in den X.509 V3 Zertifikaten in der Extension „keyUsage“ bzw. „extKeyUsage“ angegeben.

6.1.9.1 Verwendung der Schlüssel der A-Trust Root-CA

Die A-Trust Root-Zertifizierungsstelle besitzt ein selbstsigniertes Zertifikat, das zum Signieren der CA-Zertifikate und Widerrufslisten verwendet wird.

keyUsage:

- keyCertSign und
- cRLSign

6.1.9.2 Verwendung der Schlüssel der A-Trust Zertifizierungsstellen

Die Schlüssel der A-Trust Zertifizierungsstelle werden ausschließlich zum Signieren von Zertifikaten und Widerrufslisten eingesetzt.

Deshalb werden die Bits

- keyCertSign (Signieren von Zertifikaten) und
- cRLSign (Signieren von Widerrufslisten)

gesetzt.

6.1.9.3 Verwendung des Schlüssels des Signators

Der Schlüssel des Signators dient zur Erstellung einer digitalen Signatur.

Deshalb werden die Bits

- nonRepudiation und
- digitalSignature

gesetzt.

Weiters wird extendedKeyUsage auf EmailProtection gesetzt.

6.2 Schutz der privaten Schlüssel

6.2.1 Standards des kryptographischen Moduls

6.2.1.1 Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Als kryptographische Module werden Hardware Security Module eingesetzt.

Der private Schlüssel A-Trust Root dient zur Signatur der Zertifikate der A-Trust Zertifizierungsstellen und der zugehörigen Widerruflisten. Er wird nur in einer gesicherten Umgebung eingesetzt.

Der Schlüssel einer A-Trust Zertifizierungsstelle dient zur Signatur von Zertifikaten und Widerruflisten. Er wird nur in einer sicheren Umgebung eingesetzt.

Für die Speicherung und Anwendung des privaten Schlüssels der A-Trust Root und aller A-Trust Zertifizierungsstellen werden nur Hardware Security Module eingesetzt, die einen angemessenen physikalischen Zugriffsschutz auf diese Schlüssel bieten.

6.2.1.2 Schlüssel der Signatoren

Die Schlüssel der Signatoren werden auf einer gesetzeskonformen Chipkarte, der trust|sign Karte, gespeichert. Bei der trust|sign Karte handelt es sich um eine von A-SIT nach §18(5) [SigG] bescheinigte Smartcard, welche eine sichere Signaturerstellungseinheit darstellt und die Erzeugung und Speicherung der Signaturerstellungsdaten ermöglicht (siehe [A-SIT-Karte]).

Die trust|sign Karte unterstützt grundsätzlich Hash-Verfahren. Derzeit wird diese Funktion der Karte allerdings nicht benützt. Weitere Informationen dazu sind auf der A-Trust Homepage unter „empfohlene Komponenten und Verfahren“ nachzulesen.

Die Karte unterstützt Padding-Methoden entsprechend PKCS#1 version 1.5, block type 01 (siehe [PKCS1]) und gem. [ISO9796-2].

6.2.2 Aufteilung privater Schlüssel auf mehrere Personen

Private Schlüssel befinden sich entweder in einem Hardware Security Modul (Schlüssel der Zertifizierungsstelle) oder auf einer Chipkarte (Schlüssel der Signatoren).

Es gilt, dass für die Aktivierung des Schlüssels der A-Trust Root oder einer Zertifizierungsstelle ein Vier-Augen-Prinzip erforderlich ist. Eine einzelne Person darf nicht über die Mittel verfügen, einen dieser privaten Schlüssel zu nutzen.

Für Signaturschlüssel ist ausschließlich die Kontrolle einer einzelnen Person gefordert.

6.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel

Private Schlüssel werden nicht hinterlegt. Dies gilt sowohl für die Schlüssel der Zertifizierungsstelle als auch für Signaturschlüssel von Signatoren.

6.2.4 Backup privater Schlüssel

Es gibt keine Backup-Möglichkeiten - weder für private Schlüssel der Zertifizierungsstelle noch für Signaturschlüssel von Signatoren.

6.2.5 Archivierung privater Schlüssel

Eine Archivierung privater Schlüssel findet nicht statt.

6.2.6 Einbringung privater Schlüssel in das kryptographische Modul

Die eingesetzte kryptographische Hardware ist so beschaffen, dass die privaten Schlüssel nur innerhalb dieses Mediums generiert werden. Somit ist eine Einbringung von außen nicht erforderlich.

6.2.6.1 Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Die privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle zum Signieren von Zertifikaten und Widerruflisten werden in einem Hardware Security Modul erzeugt und dort gespeichert. Die Anwendung erfolgt ebenfalls direkt im Hardware Security Modul.

Das gilt in gleicher Weise für den A-Trust Root-Key wie auch die Schlüssel der Zertifizierungsstelle zur Signatur der qualifizierten Anwenderzertifikate.

6.2.6.2 Schlüssel der Signatoren

Die privaten Signaturschlüssel der Signatoren werden direkt in der trust|sign Karte generiert und sind vor dem Auslesen geschützt.

6.2.7 Methode zur Freischaltung / Aktivierung privater Schlüssel

Die Nutzung bzw. Aktivierung der privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle ist durch eine Benutzerauthentikation gesichert.

Die Schlüssel der Signatoren werden durch die korrekte Eingabe einer PIN aktiviert. Diese PIN ist jedes Mal vor der Erstellung einer Signatur einzugeben. Nach jeweils zehn aufeinanderfolgenden Fehlversuchen ist die PIN gesperrt. Eine Aufhebung dieser Sperre der Signatur-PIN ist nicht möglich und die Signaturfunktion der Karte kann danach nicht mehr verwendet werden.

6.2.8 Methode zur Deaktivierung privater Schlüssel

Wird ein Hardware Security Modul deaktiviert, so führt dies automatisch zur Deaktivierung aller in ihm enthaltenen privaten Schlüssel.

Die privaten Schlüssel der Signatoren werden deaktiviert, wenn die vorgegebene Anzahl von zehn Fehlversuchen zur PIN-Eingabe überschritten wird.

6.2.9 Methode zur Vernichtung privater Schlüssel

Die auf dem Chip der trust|sign Karte befindlichen Schlüssel der Signatoren werden durch die Zerstörung der Karte vernichtet. Die Karte muss der Signator selbst zerstören (mittels Durchschneiden oder Durchstanzen des Chips) oder er muss sie der Registrierungsstelle zur gesicherten Vernichtung übergeben. Die Vernichtung erfolgt bei Kompromittierung, Defekt oder Ablauf der Gültigkeit (wenn keine Verlängerung der Gültigkeit der Signaturprüfdaten erfolgt).

Private Schlüssel eines Hardware Security Moduls, die nicht mehr genutzt werden, werden mit einer geeigneten Funktion im Hardware Security Modul gelöscht.

6.3 Verwendungszeitraum öffentlicher und privater Schlüssel

Als Gültigkeitsmodell wird das Kettenmodell eingesetzt. Zur Überprüfung der Gültigkeit eines Zertifikats wird dabei die übergeordnete Instanz herangezogen. Dabei muss das übergeordnete Zertifikat nur zum Zeitpunkt der Ausstellung des zu überprüfenden Zertifikats gültig gewesen sein. Ein übergeordnetes Zertifikat kann gesperrt werden, ohne dass die ihm untergeordneten Zertifikate dadurch ihre Gültigkeit verlieren.

Für die Zertifikate gelten die folgenden Gültigkeitsdauern:

Zertifikatstyp	Gültigkeitsdauer (Jahre)
A-Trust Root-CA	3
A-Trust Zertifizierungsstelle	3
Signatorschlüssel	3

Tabelle 7 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats (erneute Zertifizierung des öffentlichen Schlüssels) kann erfolgen, wenn die kryptografische Sicherheit der verwendeten Verfahren über die gesamte neue Gültigkeitsdauer ausreichend sicher gestellt ist und keine Hinweise auf Kompromittierung des zugehörigen privaten Schlüssels bestehen.

6.4 Aktivierungsdaten

6.4.1 Erzeugung und Installation der Aktivierungsdaten (PINs)

6.4.1.1 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Die Schlüssel der Zertifizierungsstelle können ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Beauftragte mittels Chipkarte und PIN aktiviert werden. Die Aktivierungs-

daten werden direkt in einem HSM vom CA-System erzeugt. Erzeugte Aktivierungsdaten werden nicht schriftlich festgehalten.

Es werden genügend Chipkarten zur Aktivierung erzeugt, damit die Schlüssel der Zertifizierungsstelle nicht durch Zerstörung oder Verlust von Chipkarten unbrauchbar werden.

6.4.1.2 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Signatoren

Die Signatoren aktivieren ihren privaten Schlüssel über eine PIN.

Die Initial (bzw. Transport)-PIN wird in einem HSM erzeugt. Die Signatoren erhalten diese mit der Benachrichtigung, dass ihre trust|sign Karte zur Abholung bereit liegt. Mit dieser PIN kann noch keine Signatur durchgeführt werden. Die Eingabe der Initial-PIN fordert den Signator zur Änderung in eine selbst gewählte PIN auf. Erst unter Authentikation mit dieser PIN ist eine Signatur möglich.

Nach zehn aufeinander folgenden fehlerhaften Eingaben der PIN ist diese gesperrt, der private Signaturschlüssel kann nicht mehr aktiviert und die Signaturfunktion der trust|sign Karte nicht mehr verwendet werden.

Der Signator kann innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt des PIN- und Passwort-Kuverts einen Nachdruck beantragen.

6.4.2 Schutz der Aktivierungsdaten

6.4.2.1 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Die Mitarbeiter, die über die Aktivierungsdaten für Schlüssel der Zertifizierungsstelle verfügen, verpflichten sich, diese geheim zu halten (PIN) und sicher aufzubewahren (Chipkarte).

6.4.2.2 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Signatoren

Die Chipkarte verhindert das Auslesen der PIN.

Die Initial-PIN, welche im PIN-Brief an den Signator versandt wird, ermöglicht noch keine Signaturausführung. Mit Hilfe dieser Initial-PIN muss der Signator seine persönliche PIN für die Durchführung der Signatur individuell wählen und kann

danach Signaturen durchführen. Lehnt das System die Eingabe der im Brief abgedruckten Initial-PIN ab, so ist der Signator verpflichtet, dies der Zertifizierungsstelle zu melden.

6.4.3 Weitere Aspekte zu den Aktivierungsdaten

6.4.3.1 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Zertifizierungsstelle

Die Schlüssel der Zertifizierungsstelle, welche sich in Hardware-Security Modulen befinden, werden von zwei Security Officers im Vier-Augen-Prinzip aktiviert. Die einmal aktivierten Schlüssel sind so lange aktiv bis sie deaktiviert werden.

6.4.3.2 Aktivierungsdaten für Schlüssel der Signatoren

Die Länge der PIN beträgt sechs bis acht Ziffern. Für jede digitale Signatur ist diese PIN vom Signator einzugeben.

Die PIN kann nicht auf die Initial-PIN zurückgeändert werden, da diese nur aus vier Stellen besteht und daher für die Signaturerstellung ungeeignet ist.

6.5 Computer Sicherheitsbestimmungen

6.5.1 Spezifische Sicherheitsanforderungen an die Computer

Keine Bestimmungen.

6.5.2 Bewertung der Computersicherheit

Keine Bestimmungen.

6.6 Life-Cycle der Sicherheitsvorkehrungen

6.6.1 Systementwicklung

Die Vorgaben zur Systementwicklung orientieren sich an den Sicherheitsvorgaben der A-Trust. Die folgenden Richtlinien müssen bei der Entwicklung eingehalten werden:

- Das Entwicklungssystem muss vom Echtsystem getrennt sein
- Die Übernahme der neu entwickelten/geänderten Software in das Echtsystem findet nach erfolgreich abgeschlossenem Test und nach erteilter Freigabe durch die Betriebsleitung statt.

6.6.2 Sicherheitsmanagement

Bestimmte organisatorische Regelungen hinsichtlich der Benutzung von Software müssen eingehalten werden:

- Benutzt wird ausschließlich freigegebene Software aus bekannten Quellen
- Die Möglichkeit des unautorisierten Einspielens von Software wird verhindert
- Die Integrität von Standardsoftware wird sicher gestellt
- Software-Bestände werden regelmäßig überprüft
- Lizenzverwaltung und Versionskontrolle von Software werden durchgeführt
- Mitarbeiter werden vor der Programmnutzung auf die Verwendung geschult
- Handbücher müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen
- Original-Software-Versionen werden sicher aufbewahrt
- Ggf. werden Sicherungskopien von Software angelegt
- Unerlaubte Zugriffe auf Software z. B. zur Erstellung von Raubkopien müssen verhindert werden.

- Regelungen für den Betrieb werden erlassen (Durchführung von Datensicherungen, Wechsel von Passwörtern)

6.6.3 Bewertung

Für die Bewertung von Software sind die folgenden Tätigkeiten durchzuführen:

- Entwicklung eines Testplans für Software
- Testen der Software
- Freigabe der Software

6.7 Vorkehrungen zur Netzwerksicherheit

Die Übertragung von sicherheitskritischen Daten erfolgt durch eine angemessene Absicherung des Kommunikationskanals. Alle sicherheitsrelevanten Komponenten, auf die aus dem Internet zugegriffen werden kann, sind zusätzlich durch Firewalls geschützt.

6.8 Vorkehrungen zur Wartung (Analyse) des kryptographischen Moduls

Wartungsarbeiten finden ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip statt und werden gemäß Abschnitt 5.2.4 durchgeführt.

7 Profile von Zertifikaten und Widerrufslisten

Die Zertifikate, die unter dieser Zertifizierungsrichtlinie ausgegeben werden, sind X.509 V3 Zertifikate.

7.1 Zertifikatsprofile

Die von A-Trust für trust|sign verwendeten Zertifikate sind X.509 V3 Zertifikate.

7.1.1 A-Trust CA-Zertifikate

Attribut	Inhalt	Erläuterung
Version	v3(2)	Die Versionsnummer wird auf „2“ gesetzt, um ein X.509 Zertifikat der Version 3 anzuzeigen
Seriennummer	Seriennummer des Zertifikats	Eindeutig innerhalb der A-Trust Zertifizierungsinfrastruktur
Algorithmus	SHA-1	Für die Signatur über das Zertifikat verwendeter Algorithmus
Aussteller des Zertifikats	CN = A-Trust-Qual-nn OU = A-Trust-Qual-nn O = Name C = AT	-nn bezeichnet die Version der CA, die die Signatur über das Zertifikat erstellt hat Name: A-Trust Ges. für Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH
Gültig von Gültig bis	Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats	Der Gültigkeitszeitraum beträgt höchstens drei Jahre
Zertifikatsinhaber	CN = TrustSign-Sig-nn OU = TrustSign-Sig-nn O = Name C = AT	-nn bezeichnet die Version der CA, die den zertifizierten Schlüssel besitzt Name: A-Trust Ges. für Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH
Öffentlicher Schlüssel	RSA 2048 Bit	Öffentlicher Schlüssel des Signators

Tabelle 8 Profil für CA-Zertifikat

7.1.2 Zertifikate für Signatoren

Attribut	Inhalt	Erläuterung
Version	v3(2)	Die Versionsnummer wird auf „2“ gesetzt, um ein X.509 Zertifikat der Version 3 anzuzeigen
Seriennummer	Seriennummer des Zertifikats	Eindeutig innerhalb der A-Trust Zertifizierungsinfrastruktur
Algorithmus	SHA-1	Für die Signatur über das Zertifikat verwendeter Algorithmus
Aussteller des Zertifikats	CN = TrustSign-Sig-nn OU = TrustSign-Sig-nn O = Name C = AT	-nn bezeichnet die Version der CA, die die Signatur über das Zertifikat erstellt hat Name: A-Trust Ges. für Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH
Gültig von Gültig bis	Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats	Der Gültigkeitszeitraum beträgt höchstens drei Jahre
Zertifikatsinhaber	C = CountryName T = Title SN = SurName G = GivenName CN = CommonName Seriennummer = SerialNumber	CountryName: AT etc. Title: Titel (Dr. etc.) SurName: Zuname GivenName: Vorname CommonName: entweder Vorname + Zuname oder Pseudonym Titel, Zuname, Vorname entfallen bei Verwendung eines Pseudonyms SerialNumber: eindeutige Identifikationsnummer des Signators (CIN)
Öffentlicher Schlüssel	RSA 1024 Bit	Öffentlicher Schlüssel des Signators

Tabelle 9 Profil für trust|sign Zertifikat

7.1.3 Erweiterungen (certificate extensions)

In den Zertifikaten der A-Trust CAs werden die folgenden Erweiterungen gemäß X.509 V3 und PKIX verwendet:

Erweiterung	Zertifikatstyp		Klassifikation	
	Root	CA	kritisch	Nicht kritisch
Standard-erweiterungen				
authorityKeyIdentifier	Nein	Ja		X
subjectKeyIdentifier	Ja	Ja		X
keyUsage	Ja	Ja	X	
subjectAltName	Optional	Optional		X
basicConstraints	Ja	Ja	X	
cRLDistributionPoints	Nein	Ja		X
Private Extensions				
authorityInfoAccess	Nein	Ja		X

Tabelle 10 Erweiterungen (CA-Zertifikate)

Die Verwendung von Erweiterungen in Signator-Zertifikaten wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Erweiterung	Im Zertifikat vorhanden	Klassifikation	
		kritisch	Nicht kritisch
Standarderweiterungen			
authorityKeyIdentifier	Ja		X
subjectKeyIdentifier	Ja		X
keyUsage	Ja	X	
extKeyUsage	Ja		X
certificatePolicies	Ja		X
subjectAltName	Optional		X
basicConstraints	Ja		X
cRLDistributionPoints	Ja		X
subjectDirectoryAttributes	Optional		X
Private Extensions			
authorityInfoAccess	Ja		X
qc-Statement	Ja	X	

Tabelle 11 Erweiterungen (trust|sign Zertifikat)

Die Erweiterung subjectDirectoryAttributes enthält bei trust|sign Zertifikaten optional das Geburtsdatum des Signators.

Die Codierung der Object Identifier der anzuwendenden Policies ist in Kapitel 7.1.5 beschrieben.

7.1.4 Namensformen

Die Verwendung von Namensfeldern erfolgt gemäß der Bestimmungen in Abschnitt 3.1.1.

7.1.5 Identifikation der Policy

Hier werden die Policies, die durch diese Zertifizierungsrichtlinie abgedeckt werden, benannt:

Die Erweiterung certificatePolicies im Zertifikat wird mit

- OID 0.4.0.1456.1.1 gem. [ETSI]
itu-t(0) identified-organization(4) etsi(0) qualified-certificate-policies(1456)
policy-identifiers(1) qcp-public-with-sscd (1)

und mit

- OID 1.2.040.0.17.1.1.1.4 gem. [Policy]
1.2.040.0.17 (A-Trust).1 (Policy).1 (trust|sign).1.4 (Version) vorliegende
Version

codiert.

7.1.6 Semantik für die Verfahrensweise bei Certificate Policy Extension

Da die Extension certificatePolicies als „nicht-kritisch“ markiert ist, sind keine weiteren Bestimmungen diesbezüglich erforderlich.

7.2 Profil der Widerrufsliste

7.2.1 Versionsnummern

Die von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen Widerrufslisten sind Widerrufslisten gemäß X.509 V3 in der Version 2.

7.2.2 CRL und CRL Entry Extensions

Für komplette Widerrufslisten werden die nicht kritischen Erweiterungen authorityKeyIdentifier und CRLNumber verwendet. Delta-Widerrufslisten besitzen zu-

sätzlich noch die kritische deltaCRLIndicator-Erweiterung. Als CRL Entry Extension wird nur der als unkritisch eingestufte reasonCode eingesetzt.

8 Administration dieser Spezifikation

8.1 Prozeduren zur Änderung dieses Dokuments

Änderungen an dieser Zertifizierungsrichtlinie werden ausschließlich durch A-Trust vorgenommen und müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden.

Änderungen, die sicherheitsrelevante Aspekte betreffen oder die Änderungen der Abläufe seitens der Signatoren erfordern, benötigen eine Anpassung der OID der Certificate Policies und der URI der Zertifizierungsrichtlinie und damit eine generelle Bekanntmachung gegenüber den Signatoren. Dies sind insbesondere Änderungen, die

- Verpflichtungen, Haftung, finanzielle Verantwortung,
- Registrierung,
- Personalisierung,
- Internetadressen und Kontaktinformationen,
- Schlüssel- und Zertifikatsmanagement,
- Verzeichnis- und Widerrufsdienst und
- Sperren betreffen.

Betreffen die Änderungen an dieser Zertifizierungsrichtlinie keine der o. a. Aspekte, so können diese ohne Bekanntmachung erfolgen. Dies gilt insbesondere für Änderungen bzgl. Typographie und Layout sowie Adressen oder Geschäftszeiten von Kontaktstellen.

8.2 Verfahren zur Publizierung und Bekanntgabe

Nach einer Änderung können die aktuelle Zertifizierungsrichtlinie und Certificate Policy sowie auch weiterhin alte Versionen derselben – wie in Abschnitt 2.6. beschrieben – abgerufen werden.

8.3 Genehmigung und Eignung einer Zertifizierungsrichtlinie

Diese Zertifizierungsrichtlinie gilt für das Produkt trust|sign der A-Trust. A-Trust stellt sicher, dass diese Zertifizierungsrichtlinie für die betroffenen Certificate Policies geeignet ist.

9 Anhang

A Glossar

Aktivierungsdaten	Daten, die zur Aktivierung der Schlüssel benötigt werden (PIN).
Anwender	Person, die die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der A-Trust nutzt. Anwender sind sowohl Zertifikatsinhaber als auch Zertifikatsnutzer.
Audit	Von externen Personen durchgeführte Sicherheitsüberprüfung.
A-Trust CA-Zertifikat, A-Trust Zertifizierungsstellenzertifikat	Zertifikat der A-Trust Zertifizierungsstelle, das zur Signatur der Zertifikate der Signatoren und der zugehörigen CRLs dient
A-Trust Root-Zertifikat, A-Trust Stammzertifikat, A-Trust Root-CA Zertifikat	Zertifikat des A-Trust Root-Keys, der zur Signatur der Zertifikate der A-Trust Zertifizierungsstellen und der zugehörigen CRLs dient
CA (Certification Authority), Zertifizierungsdiensteanbieter	Eine Person oder Stelle, die Zertifikate ausstellt oder anderweitige elektronische Signaturdienste öffentlich anbieten darf.
CA-Schlüssel	Schlüssel der CA, die zur Ausstellung von Zertifikaten und dem Unterschreiben von Widerruflisten (Zertifizierung) verwendet werden.
Certification Policy, Policy	Ein Regelwerk, das den Einsatzbereich eines Zertifikates für eine bestimmte Benutzergruppe und/oder Anwendungsklasse festhält.
Certification Practice Statement, CPS, Zertifizierungsrichtlinie	Aussagen über die bei der Ausstellung von Zertifikaten von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingehaltenen Vorgehensweise
Dienste (CA-Dienste)	Überbegriff für angebotene Dienstleistungen wie Verzeichnisdienst, Statusauskunft und Zeitstempeldienst
Dienste-Schlüssel	Schlüssel eines Dienstes (z. B. Signaturschlüssel zur Signatur von Statusauskünften)
Digitale Signatur	Elektronische Signatur, die mit Hilfe von Verfahren der asymmetrischen Kryptographie erzeugt wird.

E-Mail	Electronic Mail; Nachrichten, die in digitaler Form über computerbasierte Kommunikationswege versandt oder empfangen werden.
Elektronische Signatur	Eine Signatur in digitaler Form, die in Daten enthalten ist, Daten beigefügt wird oder logisch mit ihnen verknüpft ist und von einem Unterzeichner verwendet wird, um zu bestätigen, dass er den Inhalt dieser Daten billigt. Sie ist so mit den Daten verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten offenkundig wird.
Gültigkeitsmodell	Modell, nach dem die Prüfung der Gültigkeit von Zertifikaten und Signaturen vorgenommen wird.
Hardware Security Modul, HSM	Elektronisches System zur sicheren Speicherung von Schlüsseln und zur Berechnung und Verifizierung von Signaturen.
Integrität (von Daten)	Ein Zustand, in dem Daten weder von Unbefugten verändert noch zerstört wurden.
Kettenmodell	Gültigkeitsmodell, nach dem eine gültige Anwendung des Schlüssels dann erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung das Zertifikat gültig ist und das übergeordnete Zertifikat zum Zeitpunkt der Erstellung des eingesetzten Zertifikats gültig war.
Kompromittierung	Eine unautorisierte Offenlegung von oder der Verlust der Kontrolle über sicherheitskritische Informationen und geheim zuhaltende Daten.
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol ist ein Standardprotokoll für Verzeichnisdienste (LDAP Server) im Internet.
OCSP	Online Certificate Status Protocol, Protokoll für die Statusauskunft
OID	Object Identifier, eine Ganzzahl, durch die ein Objekt (z. B. Policy) eindeutig identifiziert wird.
Öffentlicher Schlüssel	Öffentlicher Teil eines Schlüsselpaares. Er ist Bestandteil eines Zertifikates und wird zur Überprüfung von Digitalen Signaturen bzw. zur Verschlüsselung von Nachrichten/Daten verwendet.
PIN	Personal Identification Number (Aktivierungsdaten)

Privater Schlüssel, geheimer Schlüssel	Geheimer Teil eines Schlüsselpaares, der zum digitalen Signieren sowie zum Entschlüsseln von Nachrichten/Dokumenten erforderlich ist und geheim gehalten werden muss.
Public-Key Infrastructure, PKI	Ein kryptographisches System, das ein Paar von durch einen mathematischen Algorithmus verbundenen Schlüsseln benutzt. Der öffentliche Teil dieses Schlüsselpaares kann jedermann zugänglich gemacht werden, der Informationen verschlüsseln oder eine digitale Signatur prüfen will, der geheime (private) Teil wird von seinem Besitzer sicher bewahrt und kann Daten entschlüsseln oder eine digitale Signatur erstellen.
Qualifiziertes Zertifikat	Zertifikat, welches den Bestimmungen des § 5 des Österr. Signaturgesetzes entspricht.
Registrierungsstelle, Registration Authority, RA	Eine vertrauenswürdige Einrichtung, welche die Überprüfung der Identität der Zertifikatsbewerber im Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters unter Berücksichtigung der Zertifizierungsrichtlinien durchführt und selbst keine Zertifikate ausstellt.
RFC	Request for Comments, Artikel über Standards und Protokolle im Internet. Neue Standards werden zunächst vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt (daher "mit der Bitte um Stellungnahme"). Erst nachdem sie ausdiskutiert und für gut befunden worden sind, werden sie unter einer RFC-Nummer veröffentlicht.
Root-CA, Root-Zertifizierungsstelle, A-Trust Root	Die Root-CA ist die oberste CA in der Zertifizierungshierarchie der A-Trust. Sie stellt die Zertifikate für die nachgeordneten CAs aus.
RSA	Signatur- und Verschlüsselungsverfahren; benannt nach Rivest, Shamir und Adleman
Schlüsselpaar	Ein privater Schlüssel und der dazugehörige öffentliche Schlüssel. Abhängig vom verwendeten Algorithmus kann man mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels eine digitale Unterschrift, die mit dem dazu gehörigen privaten Schlüssel erstellt wurde, verifizieren bzw. mit dem privaten Schlüssel Daten entschlüsseln, welche mit dem zugehörigen öffentlichen Schlüssel verschlüsselt wurden.
Signator	Eine Person, die eine elektronische Signatur erstellt, Zertifikatsinhaber

Signaturerstellungsdaten	Signaturerstellungsdaten sind einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die von dem Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden.
Signaturprüfdaten	Signaturprüfdaten sind Daten wie Codes oder öffentliche Signaturschlüssel, die zur Überprüfung einer elektronischen Signatur verwendet werden.
Sperre	Eine Sperre ist ein zeitlich begrenztes vorübergehendes Aussetzen der Gültigkeit eines Zertifikats der trust sign Karte.
Statusauskunft	Dienst, bei dem die Anwender Auskunft über den aktuellen Status (gültig oder gesperrt) eines Zertifikates abrufen können.
trust sign Karte	Eine Prozessorchipkarte, die geheime Schlüssel des Karteninhabers enthält und zur Erstellung und Verifizierung digitaler Signaturen dient.
URI	Uniform Resource Identifier, spezifiziert eine bestimmte Datei auf einem bestimmten Server, Oberbegriff für URL (Uniform Resource Locator) und URN (Universal Resource Name).
Verifizierung (einer digitalen Signatur)	Feststellung, dass eine digitale Signatur mit dem privaten Schlüssel, der zu dem in einem gültigen Zertifikat beinhalteten öffentlichen Schlüssel gehört, erstellt wurde und die Nachricht sich nach der Signatur nicht verändert hat.
Verzeichnis (-dienst)	Dienst, bei dem die Anwender Zertifikate der CA oder anderer Anwender sowie CRLs abrufen können. Der Zugriff wird über LDAP realisiert.
Widerruf	Der irreversible Vorgang der vorzeitigen Beendigung der Gültigkeit eines Zertifikats ab einem bestimmten Zeitpunkt.
X.509	Der ITU-Standard für Zertifikate. X.509 v3 beschreibt Zertifikate, die mit verschiedenen Zertifikatserweiterungen erstellt werden können

Zeitstempel	Digitale Signatur von digitalen Daten und einem Zeitpunkt. Mit Hilfe eines Zeitstempels kann nachgewiesen werden, dass digitale Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert haben. Um Manipulationen zu verhindern, soll der Zeitstempel nur von einer vertrauenswürdigen Instanz (z. B. Zertifizierungsstelle) ausgestellt werden.
Zertifikatsinhaber	Anwender, dessen Schlüssel und persönliche Daten im Zertifikat der A-Trust festgehalten sind. Auch Signator genannt.
Zertifikatsnutzer, Signaturempfänger	Anwender, der Zertifikate über die Schlüssel und Daten anderer nutzt, um Signaturen zu prüfen.
Zertifikats-Widerrufsliste, CRL	Eine digital signierte Datenstruktur, die widerrufenen und gesperrten Zertifikate anführt, welche von einem bestimmten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurden.

B Referenzen

- [Policy] Certificate Policy für qualifizierte trust|sign Zertifikate für sichere Signaturen, Version 1.4
- [ETSI] Policy requirements for certification authorities issuing qualified certificates – ETSI TS 101 456, V1.1.1 (2000-12)
- [SigG] Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG). BGBl. I Nr. 190/1999 (NR: GP XX RV 1999 AB 2065 S. 180. BR: AB 6065 S. 657.)
- [SigV] Verordnung zum Signaturgesetz, BGBl II 2000/30, 02. 02. 2000
- [SigRL] Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, 13. 12. 1999
- [DSG] Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000). BGBl. I Nr. 165/1999 (NR: GP XX RV 1613 AB 2028 S. 179. BR: 5992 AB 6034 S. 657.)
- [FIPS 140-1] FIPS PUB 140-1, Security Requirements For Cryptographic Modules, 1994 January 11
- [RFC2527] RFC 2527, Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, March 1999
- [A-SIT-Karte] A-SIT Bescheinigung nach §18(5) SigG: Smart Card mit Chip Philips Smart Card Controller P8WE5032V0G und Betriebssystem STARCOS SPK 2.3 und Digital Signature Application TrustSign, 22.10.2001
- [ISO9796-2] ISO/IEC: Information technology - Security techniques - Digital signature schemes giving message recovery - Part 2: Mechanisms using a hash function
- [PKCS1] RSA Laboratories: PKCS #1: RSA Encryption Standard; Version 1.5